

ZUR ENTSTEHUNG DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDGERICHTE

Von *Max Weltin*

In der Frage nach der Entstehung der Landgerichte im heutigen Niederösterreich ist man lange Zeit über unbewiesene Annahmen nicht hinausgekommen¹⁾. Erst 1910 schuf der Geograph Alfred Grund dafür die quellenmäßig gesicherte Basis, von der aus es dann möglich wurde, das Problem mit größerer Effizienz zu diskutieren²⁾. Für die Anfänge der Landgerichte im niederösterreichischen Raum war das Ergebnis seiner Forschungen eher enttäuschend: ausgehend von Jahrhunderten, in denen die Landgerichte, flächenmäßig konfiguriert, bereits gut faßbar waren, gelangte er bis ins späte 12. und frühe 13. Jh. zurück. Für die davorliegende Zeit ließen ihn die Quellen im Stich, und wie da die „Gerichtsorganisation“ ausgesehen haben könnte, deutete er nur in vorsichtigen Vermutungen an³⁾. Dennoch hat Grund gerade im Hinblick auf die Frühstadien der niederösterreichischen Gerichtsentwicklung viele richtige Beobachtungen gemacht⁴⁾. Bedauerlicherweise kam er nicht mehr dazu, den Sachverhalt aufgrund eben dieser Beobachtungen

1) Man nahm an, daß irgendwelche alte Grafschaften in kleinere Gerichtsbezirke oder Landgerichte zerfallen seien. Vgl. dazu etwa Alfons Huber/Alfons Dopsch *Österreichische Reichsgeschichte* (1901) 64; Arnold Luschin *Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters (Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte* 2. Aufl. [1914]) 270. Diese Auffassung wurde zuletzt noch 1974 in einem, freilich wenig maßgebenden, Werk vertreten (Ernst C. Hellbling *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* 2. Aufl. [1974] 95).

2) *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* 1. Abt. *Die Landgerichtskarte* 2. Teil: Niederösterreich bearb. von Alfred Grund und Karl Giannoni (1910). Dieser Teil umfaßt nur die Viertel ober und unter dem Manhartsberg sowie das Viertel ober dem Wienerwald. Die sich auf die Materialsammlung Karl Giannonis stützenden „Erläuterungen“ für das Viertel unter dem Wienerwald wurde erst 1957 herausgegeben (*Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* 1. Abt. *Die Landgerichtskarte* 2. Teil: Niederösterreich, 2. Heft: Viertel unter dem Wienerwald bearb. von Ernst Klebel, Alois Brusatti, Viktor Flieder und Erich Hillbrand [1957]).

3) *Erläuterungen*, Einleitung 24: „Der Großteil der niederösterreichischen Landgerichte läßt sich auf 13 große landesfürstliche Landgerichte zurückführen, die mit den im landesfürstlichen Urbar verzeichneten *iudicia civitatum* identisch sind (Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jh. = LFU 1/1 hg. von Alfons Dopsch [1904] 233 ff.). Diese Gerichte lassen sich aber nur bis in die Zeit der beiden letzten Babenberger urkundlich nachweisen. Für die ältere Zeit gibt es keine Nachricht, daß vorher eine andere Gerichtseinteilung geherrscht habe, aber auch keine, welche für das Dasein dieser Gerichte spräche“.

4) In seiner „Abhandlung“ zu den „Erläuterungen“ (Alfred Grund *Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich* in *AÖG* 99 [1911] 399 ff.).

erneut zu überdenken, um dann die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen^{5).}

Andere Forscher versuchten, dort weiterzukommen, wo Grund Fragen offenlassen mußte. So beschäftigte sich O. H. Stowasser seit 1924 eingehender mit dem Phänomen, daß es noch im Spätmittelalter im Herzogtum Österreich Grafschaften gab, die reichsunmittelbar waren und deren Inhaber den Blutbann vom Reich und nicht vom österreichischen Landesfürsten einholten^{6).} Stowasser meinte nun, die Existenz solcher Grafschaften auch schon im 11. und 12. Jh. nachweisen zu können. Damit schien auch das Problem der Gerichtseinteilung in Mark und Herzogtum Österreich vor dem 13. Jh. gelöst: es gab eben damals neben dem Markgrafen bzw. Herzog eine Anzahl von Grafen und Hochfreien, die in ihren „Streugrafschaften“ innerhalb der Mark und des Herzogtums Gerichtsbarkeit übten und die damit als die Vorläufer der *judices provinciales* angesehen werden können.

Stowassers Vorstellungen sind durch Karl Lechner übernommen und weitergeführt worden^{7).} Durch ihn erhält die „Grafschaftstheorie“, also die Annahme, es müsse in der Mark Österreich außer der Grafschaft des Markgrafen auch noch andere Grafschaften gegeben haben, ihr räumliches Element. Sind es bei Stowasser noch über die ganze Mark verteilte „Streugrafschaften“ mit mehreren Zentren, so kommt Lechner zu flächenmäßig begrenzten Gebilden mit jeweils einem Mittelpunkt^{8).} Die Inhaber dieser Grafschaften und Hoheitsbezirke üben dort die hohe Gerichtsbarkeit aus und sind so gesehen auch bei Lechner die Vorläufer der späteren Landrichter. Stowasser und Lechner schienen damit in der Tat über Grund hinausgekommen zu sein, und der Vorwurf des ersteren, Grund wäre zwar auf die Grafschaften gestoßen, habe aber versucht, sie wieder verschwinden zu lassen und sich auf diese Weise die Einsicht in die Frühstadien der niederösterreichischen Gerichtsentwicklung verbaut, scheint seine Berechtigung zu haben^{9).} Dennoch ist die „Grafschaftstheorie“ nicht unwidersprochen geblieben; aber ihre Kritiker haben es bei gelegentlichen zweifelnden Äußerungen bewenden lassen und nicht weiter untersucht, inwieweit ihre quellenmäßige Absicherung Stowasser und Lechner zu ihren Schlüssen berechtigte^{10).}

5) Grund fiel 1914 bei Smederewo in Südungarn (vgl. Edeltraud Eier *Alfred Johann Grund 1875—1914* in *UH* 35 [1964] 128). Eine eingehende Würdigung der Verdienste Grunds bei der Erforschung der Entstehung der Landgerichte findet sich bei Otto Stolz (Besprechung von O. H. Stowasser *Das Land und der Herzog* in *Historische Vierteljahrsschrift* 24 [1929] 267 ff.).

6) *Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte* in *ZRG GA* 44 (1924) 114 ff. O. H. Stowasser *Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte* (Berlin 1925).

7) *Grafschaft, Mark und Herzogtum. Ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs* in *JbLKNÖ NF* 20 (1926) 32 ff. Wiederabgedruckt in *Karl Lechner. Ausgewählte Schriften* (1947) 8 ff. Ich zitiere in der Folge nach diesem Neudruck.

8) Lechner Grafschaft 44: „Im 11. und 12. Jh. jedoch lassen sich in Österreich, wenn auch nicht große, aber geschlossene Grafschaftsbezirke erweisen“. Vgl. dazu auch Lechners kartographische Darstellung dieser Grafschaften in *Das Waldviertel* 7. Bd.: *Geschichte* (Horn 1937) Kartenbeilage: *Geschichtliche Übersicht des nö. Waldviertels*.

9) O. H. Stowasser *Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf* in *JbLKNÖ NF* 22 (1929) 145 f.

10) Als erster wies Stolz in der in Anm. 5 genannten Besprechung darauf hin, daß „jene

Die „Grafschaftstheorie“ weist nun fraglos eine entscheidende Schwäche auf: es gibt keinen einwandfreien Beleg aus dem 11. und 12. Jh., mit dem sich die Existenz von Grafschaften im Sinne Stowassers und Lechners in Mark und Herzogtum Österreich nachweisen ließe¹¹⁾. Die Hauptstütze der „Grafschaftstheorie“ bleibt demnach auch der berühmte und vielumstrittene Bericht, den Otto von Freising anlässlich der Umwandlung der Mark Österreich in ein Herzogtum gab. Stowasser und Lechner haben naturgemäß diese Stelle in den „Gesta Fridericī“ in starkem Maße zur Untermauerung ihrer Ansichten herangezogen¹²⁾. Jede Kritik an der „Grafschaftstheorie“ muß so zunächst von einer besseren Erklärung der *tres comitatus* des Freisinger Bischofs ausgehen, als sie Lechner und Stowasser vorlegen konnten.

a) Die „Grafschaftstheorie“ und die „tres comitatus“ Ottos von Freising

Zwischen der Annahme, es müsse in Mark und Herzogtum Österreich im 11. und 12. Jh. Grafschaften gegeben haben, und der Nachricht Ottos von Freising, die Mark Österreich sei mit Grafschaften, die von alters her zu ihr gehörten und von denen es hieß, es seien drei, in ein Herzogtum umgewandelt worden, bestand schon seit jeher ein Konnex. Josef Lampel, der sich in umfangreichen Untersuchungen mit diesen *tres comitatus* beschäftigte, dachte als erster an Zusammenhänge mit den in den Quellen des 13. und 14. Jhs. vorkommenden *comecie* oder „grafschaften“¹³⁾. Alfred Grund war sich zwar bewußt, daß die *comecie* des 13. Jhs. etwas ganz anderes waren, als die *comitatus* in den Österreich betreffenden Diplomen des 11. Jhs., zog sie dann aber doch zu seinem Lösungsvorschlag für die „*tres-comitatus-Frage*“ heran¹⁴⁾. Für Stowasser wiederum waren die *tres comitatus* die Gesamtheit der in der Mark liegenden „Streugrafschaften“, deren gräfliche und hochfreie Inhaber dort Hoheitsrechte ausübten, die sich nicht vom Markgrafen herleiten ließen¹⁵⁾. Lechner nahm dann diese Theorie Stowassers auf und verband sie mit dem von Grund geäußerten Gedanken, die „drei Grafschaften“ seien möglicherweise im Waldviertel zu suchen¹⁶⁾. Auf diese Weise kam

Grafschaften (gemeint sind die Stowassers) die hohe Gerichtsbarkeit erst nach der Mitte des 13. Jhs. und infolge besonderer Umstände erlangt haben“ (S. 270). 1938 sagte Hans Hirsch Österreichs Werden im Deutschen Reich in *Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung* 2. Jg. 643: „Ob sich auf dem Boden der Mark echte Grafschaften befunden haben, bedarf noch weiterer Untersuchungen“. Zuletzt meinte Heinrich Appelt *Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum* in *Blätter für Deutsche Landesgeschichte* 95 (1959) 57: „Weit überschätzt hat man vielfach seit Stowasser die Bedeutung der Tatsache, daß es im Spätmittelalter und in der Neuzeit reichsunmittelbare Grafschaften und Herrschaften in Österreich gab“.

¹¹⁾ Vgl. die bei Lechner *Grafschaft* 31 ff. gebrachten Belege, die alle aus dem 13. und 14. Jh. stammen. Die früheste Nennung einer „Grafschaft“ in Niederösterreich ist die der *comicia Bernek* im Jahre 1242 (BUB II 251, Nr. 404, Z 17).

¹²⁾ Stowasser *Zwei Studien* 155 ff. und Lechner *Grafschaft* 29.

¹³⁾ *Die babenbergische Ostmark und ihre „tres comitatus“* in Jb LKNÖ NF 2 (1903) 8 ff. und *Die Macht der Grafen von Peilstein in Niederösterreich* in Bll VLKNÖ NF 32 (1898) 117 f.

¹⁴⁾ *Beiträge* 422 und 414 ff.

¹⁵⁾ *Land und Herzog* 75 f.

¹⁶⁾ *Grafschaft* 30 ff.

er zu einem „Zwischengebiet“, das zwar außerhalb der Mark, jedoch im sogenannten „Prinzipatsbezirk“ des Markgrafen gelegen sein soll. Dieses Zwischengebiet“ dachte er sich 1156 endgültig zum neuen Herzogtum gekommen¹⁷⁾.

Lechners und Stowassers Vorstellungen im Hinblick auf die *tres comitatus* bargen allerdings eine Schwierigkeit: die vom Markgrafen oder Herzog weitgehend unabhängigen Grafschaften innerhalb von Mark und Herzogtum führten dazu, daß die genannten Forscher zwischen dem Land — in dem auch diese Grafschaften lagen — und dem Territorium — dem eigentlichen Gebiet der Landeshoheit des Markgrafen oder Herzogs — unterscheiden mußten. Als Otto Brunner das 1939 als unzutreffend erkannte, war damit zugleich der „Grafschaftstheorie“ der Boden entzogen¹⁸⁾.

Im Anschluß an diese Feststellung Brunners und im Verein mit anderen Überlegungen¹⁹⁾, habe ich ergänzend zu dieser Untersuchung einen Lösungsvorschlag in der „tres-comitatus-Frage“ zur Diskussion gestellt²⁰⁾, der hier in seinen Grundzügen wiedergegeben werden soll.

Die einzigen *comitatus*, von denen in Niederösterreich betreffenden Diplomen vom späten 10. bis ins frühe 12. Jh. die Rede ist, sind der *comitatus* des Markgrafen selbst, sowie die *comitatus* zweier durch König Heinrich III. neueingerichteter Marken: der „Ungarnmark“ und der „Böhmischem Mark“. Diese Marken werden in den Vierzigerjahren des 11. Jhs. faßbar, sind aber schon kurz nach 1060 im *comitatus* des österreichischen Markgrafen aufgegangen. Die Erinnerung an dieses Zusammenwachsen (Nieder)Österreichs aus drei Markgrafschaften ist aber geblieben und läßt sich noch in späteren literarischen Quellen nachweisen.

Seit dem Investiturstreit wird der im Grenzraum gelegene *comitatus* des österreichischen Markgrafen — die Reichskanzlei umschreibt die Besonderheit seiner Lage zur Unterscheidung von *comitatus* im Binnenland mit der Formel *in marchia et comitatu N. marchionis* — zum „Land“ im Sinne Otto Brunners, an dem der Markgraf „Gewere“ gewinnt. Sichtbares Zeichen dafür ist unter anderem das Verschwinden der obengenannten Formel, also der königlichen Amtssprengelbezeichnung, aus den die Mark Österreich betreffenden Diplomen. Zur Zeit als Otto von Freising schrieb, um die Mitte des 12. Jhs., war die Mark längst zum Land geworden, die durch ihre Umwandlung in ein Herzogtum lediglich eine rangmäßige Besserstellung erfuhr. Der komplizierte Prozeß der Landwerdung, der Übergang vom königlichen Amtssprengel zum Land, ist aber den Zeitgenossen verborgen geblieben. Ihn erkannt zu haben ist erst ein Verdienst der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung seit der ersten Hälfte unseres Jahr-

¹⁷⁾ Am klarsten dargestellt in Karl Lechner *Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich* in UH 24 (1953) 50 f.

¹⁸⁾ *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (51965) 170 ff.

¹⁹⁾ Hätte es in Österreich wirklich im 11. und 12. Jh. Grafschaften gegeben, wie etwa in der Steiermark (vgl. Hans Pirchegger *Die Grafschaften der Steiermark im Hochmittelalter* [Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 2. Abt. *Die Kirchen- und Grafschaftskarte* 1. Teil: Steiermark, 1940] 169 ff.), dann müßte das, wie dort, in den Quellen einwandfrei nachweisbar sein.

²⁰⁾ Max Weltin *Die „tres comitatus“ Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich* in MIÖG 84 (1976). Dort wird auch genauer darauf eingegangen, weshalb Stowassers und Lechners Vorstellungen von der Verfassungsstruktur des Landes Österreich durch Otto Brunner die entscheidende Widerlegung erfahren haben.

hunderts. Otto von Freising kannte nun aber die kaiser- und königlichen Schenkungsurkunden für sein Bistum. Im Streit, den er mit seinem Bruder Heinrich Jasomirgott um die Freisinger Besitzrechte in Österreich auszutragen hatte, war es für ihn unerlässlich, die Diplome eingehend zu studieren. Dabei dürfte ihn die darin enthaltene Formel, die von der *Marchia* und dem *comitatus* des österreichischen Markgrafen sprach, zu Überlegungen und in deren Verlauf zu Nachforschungen veranlaßt haben. Die *Marchia* war nämlich noch zu seiner Zeit eine politische Realität, vom *comitatus* fand sich aber aus den oben angegebenen Gründen keine Spur mehr. Otto mußte nun zwangsläufig annehmen, wenn in den Freisinger Diplomen aus dem 10. und 11. Jh., die Besitz in der babenbergerischen Mark betrafen, immer wieder von einer Mark und einem *comitatus* des Markgrafen die Rede war, daß ein solcher irgendwie zur Mark gehören müsse. Bei seinem Versuch, den Sachverhalt zu klären, stieß er wahrscheinlich auf die Überlieferung von der ursprünglichen Zusammensetzung der Mark aus dem *comitatus* des Markgrafen und den *comitatus* der beiden salischen Marken. Auf diese Weise reduziert sich das Problem der *tres comitatus* auf die Interpretation der Formel *in marchia et comitatu N. marchionis* durch Otto. Es muß nicht besonders betont werden, daß der Freisinger Bischof diese Formel, auf die er bei einer notwendig gewordenen Einsichtnahme in die Freisinger Diplome gestoßen war, gar nicht richtig deuten konnte. Schuld daran ist die umwälzende Verfassungsentwicklung seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs., von der er naturgemäß nur den sehr fortgeschrittenen Zustand um die Mitte des 12. Jhs. überblickte. Diese, wie ich glaube, doch recht plausible Erklärung einer in der österreichischen Verfassungsgeschichte so umstrittenen Quellenstelle enthebt von der Notwendigkeit, nur aufgrund von Ottos Bericht annehmen zu müssen, es habe in Mark und Herzogtum Österreich mehrere Grafschaften gegeben.

Die Vertreter der „Grafschaftstheorie“ stützen ihre Vorstellungen aber auch noch mit Hilfe anderer Indizien, deren Stichhaltigkeit als nächstes überprüft werden soll.

b) Die „grafschaften“ des österreichischen Landrechts

In mehreren Paragraphen des sogenannten österreichischen Landrechts II, einer, wie Ganahl annahm, um 1300 anzusetzenden Bearbeitung eines nur wenig älteren Grundtextes, ist von „grafschaften“ die Rede. Schon 1879 hat Luschin diese „Grafschaften“ richtig beurteilt, wenn er meinte, daß aus ihrer Nennung in Landrecht II lediglich hervorgehe, daß man um das Jahr 1300 die sogenannten unteren Landgerichte auch Grafschaften genannt habe²¹⁾.

Zu dieser Ansicht gelangten später auch Alfred Grund²²⁾ und Emil Werunsky²³⁾. Man darf wohl annehmen, daß die genannten Forscher durch die Gegenüberstellung inhaltlich korrespondierender Artikel und Paragraphen der beiden Landrechtsfassungen zu diesem Ergebnis gekommen sind. Wo nämlich Landrecht I den Terminus „undere lantgerichte“ verwendet, da ist im Landrecht II von „graf-

²¹⁾ *Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns* (Weimar 1879) 16, Anm. 9.

²²⁾ *Beiträge* 422 f.

²³⁾ *Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage* in *AÖG* 110 (1924) 398 ff.

schaften“ die Rede²⁴⁾). Die lateinische Entsprechung für diese „grafschaften = undere lantgerichte“ ist *comecie*, und daß damit zumeist die unteren Landgerichte gemeint sind, stand schon seit jeher außer Debatte²⁵⁾.

Von „grafschaften“ spricht nun auch der bekannte und oft herangezogene § 52 von Landrecht II: „Wir seczen und gepieten, das die dinstman des landes wol urteil und volgen mugen getun umb alles das aigen, das in disem land ist, es sei der bischof, der äbt, der bröbst, der graven, der frein, aber die grafschaften süllen bei ir alter gewonhait belaiben“²⁶⁾. Diese Stelle ist nun für Stowasser ein wichtiger Beleg dafür, daß es in Mark und Herzogtum Österreich Grafschaften gegeben habe. Selbst als diese 1156 mit dem Herzogtum als „Trescomitatus“ vereinigt worden sind, und auch dann noch, als sie nach Aussterben ihrer Inhaber an den Landesherrn fielen, habe sich ihre ehemalige Sonderstellung erhalten. Gerade aus § 52 werde dieselbe ersichtlich; dort seien die Grafschaften deshalb erwähnt, da sich bei dem in diesem Paragraphen zur Sprache kommenden Sachverhalt offensichtlich das (Sonder)recht der Grafschaft mit dem österreichischen Landrecht kreuze²⁷⁾.

Selbst wenn man davon absieht, daß Stowassers willkürliche Interpretation dieses Paragraphen allein durch die oben getroffenen Bemerkungen zur Bedeutung des Begriffs „grafschaft“ im österreichischen Landrecht unhaltbar ist, hat er sich auch noch einen weiteren methodischen Fehler zuschulden kommen lassen. Der § 52 darf nicht isoliert, sondern muß im größeren Zusammenhang des gesamten Landrechtstextes gesehen werden. Das österreichische Landrecht enthält nämlich eine ganze Reihe von Bestimmungen, die als Kompetenzregelungen zwischen dem „oberen Landgericht“, dem „unteren Landgericht“ sowie dem sogenannten „Dorfgericht“ zu bezeichnen sind²⁸⁾. Derartige Kompetenzregelungen waren offenbar durch die Verfassungsentwicklung im Laufe des 13. Jhs. zur Zeit der

²⁴⁾ Vgl. den Druck bei Viktor Hasenöhrl *Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jh.* (Wien 1967) 238, LR I, Art. 4: „Ist aber er über sechs wochen in der echt, so sol er denn dem landes herren oder dem richter, der an seiner stat richtet, zehn pfund ze wandel geben, und den undern land gerichten sechs schilling“. Derselbe Sachverhalt lautet in LR II, § 3 (Hasenöhrl *Landesrecht* 264) „Ist er aber sechs wochen in der echt, so sol er dem richter wandel geben nach des landes gebonhait als recht ist dem landesherren zehn phunt ze wandel und in den grafschaften dem lantrichter sechs schilling“.

²⁵⁾ Vgl. Hans Hirsch *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter* (1958) 199. Heinrich Mitteis *Der Staat des hohen Mittelalters* (1974) 244. Othmar Hageneder *Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg* in MOÖLA 7 (1960) 256, Anm. 14. In einer Urkunde Ottokars von 1265 heißt es, Graf Otto von Hardegg habe von ihm *iudicium provinciale* (in Heybs) *una cum comicia in Peilstein* zu Lehen gehabt (CDB V/1, 645, Nr. 435). 1277 übernimmt Rudolf v. Habsburg das Ottokarianum von 1265 als Vorurkunde. Die von uns herangezogene Stelle lautet: Graf Otto von Hardegg habe das *provinciale iudicium* (in Heybs) *una cum iudicio in Peilstein a ducatu Austria* zu Lehen gehabt. (FRA II/31 353, Nr. 332.)

²⁶⁾ Schwind / Dopisch *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (Innsbruck 1895) 103 haben noch den verderbten Text: „... der graven der frein oder der grafschaft ...“. Die wohl zutreffende Verbesserung bei Stowasser *Land und Herzog* 26.

²⁷⁾ Ebenda 27.

²⁸⁾ Vgl. LR I, Art. 4, 7, 14, 46, 49, 70, und LR II, §§ 3, 44, 46, 52, 59, 60, 90, 91, 92 (Schwind / Dopisch *Ausgewählte Urkunden* 56 ff. und 102 ff.).

Abfassung des Landrechts notwendig geworden. Sie lassen sich auch in einer anderen, gleichzeitigen, Quelle nachweisen. In der obderennsischen Gerichtsordnung König Albrechts I. von 1299 wird genau unterschieden, welche Fälle vor dem Landesherrn und seinem Richter, welche vor dem (oberen) Landrichter ob der Enns (dem späteren Landeshauptmann) und welche vor dem (niederen) Landrichter abgehandelt werden sollten²⁹⁾.

Nach den *tres comitatus* fällt so auch das österreichische Landrecht als Stütze für die „Grafschaftstheorie“ aus. Jetzt bleiben nur noch eine Anzahl von in urkundlichen und literarischen Quellen genannten Grafschaften und *comecie* übrig. Welche Bewandtnis es damit hat, soll im Folgenden untersucht werden.

c) Die Grafschaften des „Landbuchs von Österreich und Steier“

Eine wichtige Rolle am Zustandekommen der „Grafschaftstheorie“ war stets den im „Landbuch von Österreich und Steier“ genannten Grafschaften zugekommen. Bevor jedoch näher darauf eingegangen wird, muß noch einiges über Entstehung und Zweck des „Landbuches“ gesagt werden. Diese, wie Lhotsky sie nannte, „eigenartige historisch-topographische Übersicht des Besitzstandes der Babenberger“³⁰⁾, ist wohl kurz nach der Eroberung der südostdeutschen Herzogtümer auf Veranlassung Rudolfs von Habsburg zusammengestellt worden³¹⁾. Es wird darin vor allem gezeigt, auf welche Weise der Besitz von Grafen- und Hochfreiengeschlechtern in Österreich an die Babenberger und in der Steiermark an die Traungauer gekommen ist. Des weiteren findet sich der Umfang der Kirchenlehen des Landesherrn sowie eine Grenzbeschreibung Österreichs ob und unter der Enns. Es ist zunächst also ohneweiteres ersichtlich, daß das „Landbuch“ einem neuen Landesherrn, der hier weder besonders ortskundig noch mit den Verhältnissen übermäßig vertraut sein konnte, wichtige Informationen bieten sollte.

Der Österreich betreffende Teil des „Landbuches“ korrespondiert nun auffallend mit dem österreichischen landesfürstlichen Urbar. Von diesem lag ein Textbestand aus der späten Babenbergerzeit vor, den Rudolf überarbeiten und entsprechend

²⁹⁾ Der beste Druck bei Franz Kurz *Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I.* (Linz 1816) 2. Teil 238 f. Beilage 38. Schwindl/ Dopsch *Ausgewählte Urkunden* 157 f., Nr. 79 hatten nur mehr das beschädigte Stück vor sich und mußten es nach dem Druck bei Kurz ergänzen. Zur Interpretation der Gerichtsordnung vgl. Othmar Hageder *Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings* in *MIÖG* 78 (1970) 298 ff.

³⁰⁾ *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG Erg. Bd. 19 [1963]) 272.

³¹⁾ So Josef Lampl in seiner Vorbemerkung zur Edition (*MGH DtCHr* 3/2, 689). Lampl nimmt allerdings an, daß nur der sogenannte „Peilsteiner Lehenkatalog“ zur Zeit und im Auftrag Rudolfs entstanden sei. Dagegen soll das „Engere Landbuch“ vor 1245 am babenbergischen Hof redigiert worden sein. Die beiden Stellen, aufgrund deren er zwei rund dreißig Jahre auseinanderliegende Redaktionen erschließt, scheinen dafür aber nicht unbedingt zwingend (von Graf Ulrich von Pernegg wird gesagt, daß er „noch hiute“ ein Narr sei [718]; der Verfasser des „Engeren Landbuchs“ bezeichnet Herzog Leopold V. als seines Herrn Großvater [721]). Vor allem ist schwer eine Begründung dafür zu finden, was Friedrich d. Streitbaren dazu veranlaßt haben sollte, ein derartiges Verzeichnis in Auftrag zu geben.

den inzwischen stattgehabten Besitzveränderungen berichtigen ließ³²⁾). Die Aufzeichnungen, auf die Rudolfs Bearbeiter sich stützen konnten, umfaßten aber nur einen ganz bestimmten Teil des babenbergischen Besitzes. Es verzeichnete ein großes, im Marchfeld gelegenes Amt, das sogenannte „Hubamt“ sowie alles das, was die Babenberger seit etwa 1190 an gräflichem und hochfreiem Besitz durch Erbschaft oder Kauf an sich brachten³³⁾). Das landesfürstliche Urbar schlüsselt nun diesen ehemaligen Besitz der Grafen und Hochfreien nach seinen Erträgnissen auf. Gewissermaßen in Ergänzung dazu kam es im „Landbuch“ darauf an, die Rechtstitel aufzuzeigen, die zum Anfall dieses Besitzes an die Babenberger bzw. an das Reich führten.

Die Neuredigierung des landesfürstlichen Urbars und die Anlage des „Landbuchs“ wird man mit der Absicht Rudolfs in Zusammenhang bringen müssen, die im Krieg mit Ottokar gewonnenen Länder seinen Söhnen zuzubringen. Dabei war vor allem wichtig, ihnen neben den Kirchenlehen³⁴⁾ auch den Urbarbesitz des babenbergischen Hauses zu sichern. Dementsprechend hat sich Rudolf noch in den Siebzigerjahren von den Reichsfürsten und den österreichischen Landherren bestätigen lassen, daß alles Gut, das ehemel Herzog Friedrich II. besessen habe, an ihn oder den von ihm eingesetzten Landesherrn fallen solle³⁵⁾). Aus den oben angeführten Gründen ließ sich vom babenbergischen Besitz größtenteils nur mehr das rekonstruieren, was von ausgestorbenen Grafen und Hochfreien an die Babenberger gekommen war. Auf diesen Besitz aber, den Rudolf zum Teil ohnehin schon zur Entschädigung seiner wichtigsten Helfer heranziehen mußte³⁶⁾, konnten auch Verwandte der vorbabenbergischen Besitzer Anspruch erheben und haben es auch getan³⁷⁾). Ich halte es nun für recht wahrscheinlich, daß Rudolf dem unter anderem auch durch die Anlage des „Landbuches“ begegnen wollte: indem dort nämlich festgestellt wurde, der an die Babenberger gekommene gräfliche und hochfreie Besitz sei ursprünglich ohnehin solcher der Babenberger gewesen, den diese nur an Grafen und Hochfreie vergeben hätten, konnte man sogar mit Zustimmung der Reichsfürsten und österreichischen Landherren den Ansprüchen vorgeblicher Besitznachfolger jener Grafen und Hochfreien einen Rechtstitel entgegensezten.

³²⁾ *LFU* 1/1, Einleitung 28, 69.

³³⁾ Otto Brunner *Das Archiv der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte* in *JbLKNÖ* NF 29 (1944–48) 145 f., Anm. 6. Karl Lechner *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich* in *Vorträge und Forschungen* 14/2 (1971) 430 und Anm. 149.

³⁴⁾ Um diese zu erlangen, mußte Rudolf Passau, Freising und Regensburg beachtliche Zugeständnisse machen. Siehe S. 303 ff. unten.

³⁵⁾ J. F. Böhmer *Regesta Imperii* 6, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313 hg. von Oswald Redlich (Innsbruck 1898) 470, Nr. 2162.

³⁶⁾ So vor allem zu der Friedrichs III. von Zollern. Vgl. dazu jetzt Karl Lechner *Ursprung und erste Anfänge der burggräflich-nürnbergerischen (später brandenburgischen) Leben in Österreich* in *Festschrift für Walter Schlesinger* 1 (1973) 301, 330 ff.

³⁷⁾ Etwa Graf Gebhard von Hirschberg auf einen Teil der Herrschaft Raabs. Vgl. dazu Karl Lechner *Die Grafschaft Raabs* in *JbLKNÖ* NF 21 (1928) 96 ff.

In ähnlicher Weise erhob Gf. Ulrich von Heunburg Anspruch auf die „Grafschaft“ Pernegg und die Stadt Drosendorf, verzichtete dann aber 1279 zugunsten Rudolfs I. (vgl. Grund Erläuterungen 44 und *BUB* II 334, Nr. 466).

Etwas komplizierter lagen die Verhältnisse beim ehemals peilsteinischen Besitz: ein erheblicher Teil desselben befand sich außerhalb der südostdeutschen Herzogtümer³⁸⁾. Hier konnte man schwerlich alles auf die Babenberger zurückführen und hat so auch behauptet, daß es sich beim peilsteinischen Besitz um ehemalige Reichslehen handle³⁹⁾, die einzuziehen ein deutscher König an sich keinerlei Bewilligung bedurfte⁴⁰⁾. Unter diesen Aspekten wird man zunächst die vieldiskutierte Reichsunmittelbarkeit der im „Landbuch“ erwähnten Grafschaften Peilstein, Raabs, Klamm und Riedenburg⁴¹⁾ betrachten müssen. Es ist nicht so, daß diese Grafschaften, im 12. Jh. innerhalb von Mark und Herzogtum liegende reichsunmittelbare Hoheitsbezirke waren, die seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. an die Babenberger kamen, deren Reichsunmittelbarkeit während des Interregnum von Ottokar mißachtet und erst durch Rudolf I. wiederhergestellt worden ist⁴²⁾. Rudolf hat vielmehr als deutscher König den Besitz eines ausgestorbenen Fürstenhauses als dem Reich anheimgefallen übernommen, um die neuen Landesherren — in diesem Falle seine Söhne — und seine Helfer damit zu belehnen. Vorher hatte er veranlaßt, diesen Besitz zu rekonstruieren — aufgrund der einzigen Unterlagen, die ihm zur Verfügung standen. Das waren babenbergische Urbaraufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 13. Jhs., bei denen es sich allerdings größtenteils nur um eine Aufstellung des an die Babenberger gefallenen gräflichen und hochfreien Besitzes handelte.

Damit ist allerdings noch nicht erklärt, weshalb man in habsburgischer Zeit diesen ehemaligen Besitz der Grafen und Hochfreien als geschlossene Gerichts-sprengel, als „Grafschaften“ ansah. Im babenbergischen Urbar ist davon nämlich noch nichts zu erkennen⁴³⁾. Hier hilft zunächst eine Beobachtung Alfred Grunds weiter. Er sagt unter Hinweis auf die Grafschaften des Landbuches: „Im Landbuch sowohl wie im Sprachgebrauch der Ottokarischen Zeit bedeutet nun das Wort Grafschaft nie das Landgericht, sondern nur den Urbarialbesitz eines Grafengeschlechtes oder, in den Ausdruck späterer Zeiten übertragen, einfach eine gräfliche Herrschaft“⁴⁴⁾. Ernst Klebel widersprach Grund, indem er meinte: „Gerade diese Deutung ist abzulehnen. Es ist schon schwer, bei einer Verwendung des Ausdrucks Grafschaft in Quellen des 13. und 14. Jhs. an etwas

³⁸⁾ MGH *DtChr* 3/2 722 ff. Zur Herrschaft Peilstein gehörte Besitz in Hessen, Baiern, Friaul und Görz.

³⁹⁾ Ebenda 227: „Hie hebt sich an, wie diu grafschaft ze Peilstain unt alles daz darzu gehort von der herschaft von Peilstein dem rich si ledich worden.“ Vgl. dazu auch die etwas gequälte Erklärung bei Lamp Grafen von Peilstein 106 f.

⁴⁰⁾ Rudolf hat sich diese dennoch gleich nach seiner Wahl in allgemeiner Form geben lassen. (Vgl. Alphons Lhotsky *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358)* [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1, Wien 1967] 18).

⁴¹⁾ MGH *DtChr* 3/2 724 f., 718, 717. Auf die späte Entstehung reichsunmittelbarer „Grafschaften“ in Österreich, hat bereits Heinrich Appelt unter Hinweis auf die Forschungen Julius Fickers hingewiesen (*Erhebung Österreichs* 57 f.).

⁴²⁾ So Stowasser *Land und Herzog* 42, 74 und Lechner *Raabs* 99.

⁴³⁾ Im *LFU* 1/1 39, ist von keiner *comicia Raabs* die Rede sondern nur vom *redditus vacantes de comitissa in Razze*. 30: keine *comicie Pernekke et Drosendorf* sondern nur *officia circa Weidervelde et Pernekke*. 24: keine *comicia Rehberg* sondern nur *officium in Rechperch*.

⁴⁴⁾ *Beiträge* 423.

anderes als einen Gerichtsbezirk zu denken, es widerspricht aber jedem Sprachgebrauch der Zeit, Urbarbesitz durch Grenzen zu umschreiben. Wenn das Landbuch Urbar beschreibt, so nennt es die Hauptorte und sagt dann: „unt allez daz eigen, daz darzugehört“ oder „leut unt gut unt allez, daz dazugehört“, „unt ander aeigen unt leut unte gut“. Das entspricht dem Sprachgebrauch der Urkunden, die eine Herrschaft stets durch das Hauptschloß bezeichnen. Umgekehrt gibt es aus dem 14. Jh. manche Beschreibung von Landgerichten, die genau wie bei den drei Grafschaften des Landbuches (sc. die der Peilsteiner) einige äußerste Grenzpunkte nennen. Grunds Deutung ist also im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch der Urkunden. Es bleibt nur der Schluß übrig, daß seine Stammäume der Landgerichte Fehler haben oder daß zwischen 1270 (als der von Klebel angenommenen Abfassungszeit des Landbuches) und jenen Zeiten, wo die Landgerichte einigermaßen erfaßbar sind (sc. zu Beginn des 13. Jhs.), Veränderungen eintraten, welche die Gerichtsentwicklung beeinflußt haben; das letztere wird sich nachweisen lassen“⁴⁵⁾.

Wie können die einander widersprechenden Aussagen in Einklang gebracht werden? Beide Forscher sind doch wohl mit guten Gründen zu ihren Ansichten gekommen. Klebel hat sicher recht, wenn er in den Grafschaften des „Landbuches“ Gerichtsbezirke sieht. Um 1280 sind es Gerichtsbezirke, genauer gesagt Landgerichte gewesen. Zutreffend ist auch Klebels Vermutung, daß im Verlaufe des 13. Jhs. Veränderungen eingetreten sind, die die Gerichtsentwicklung beeinflußt haben. Ich werde unten Gelegenheit haben, darauf näher einzugehen. Schon weniger einverstanden kann man aber sein, wenn Klebel die drei peilsteinischen Grafschaften des „Landbuchs“ ganz im Sinne der „Grafschaftstheorie“ als schon zu Beginn des 12. Jhs. vom Markgrafen mehr oder minder unabhängige Hoheitsbezirke innerhalb der Mark bezeichnet. Folgerichtig gerät er dabei in Schwierigkeiten: die Peilsteiner Grafschaften müssen sich nach der Beschreibung des „Landbuchs“ von der Pielach bis zur Enns erstreckt haben. Dieses Gebiet lag aber, den urkundlichen Quellen des 11. Jhs. nach, in *comitatu* des Markgrafen⁴⁶⁾, und es bleibt dort für Grafschaften anderer Grafen eigentlich kein Platz. Klebel sieht sich deshalb auch zu der quellenmäßig nirgends nachweisbaren Annahme gezwungen, daß die Babenberger schon früh Grafenrechte aus der Hand gegeben haben oder ihnen die Peilsteiner Grafschaften im Investiturstreit aberkannt worden wären⁴⁷⁾. Jedenfalls ist die Ansicht Klebels zu den Peilsteiner Grafschaften ein Beispiel dafür, wie durch eine irrite Prämisse (nämlich die Annahme, es müsse in der Mark Österreich „echte Grafschaften“ gegeben haben) eine richtige und weiterführende Beobachtung (nämlich zwischen 1200 und etwa 1280 sei die Landgerichtsentwicklung starken Veränderungen unterworfen gewesen) ins Gegenteil verkehrt wird.

Was nun Grunds Behauptung betrifft, so hat es auch mit ihr seine Richtigkeit. Das was die Babenberger von den aussterbenden Grafen und Hochfreien erbten, war zum Zeitpunkt der Übernahme Urbarialbesitz und als solcher ist er auch im landesfürstlichen Urbar festgehalten worden⁴⁸⁾. Wie und weshalb diese, wie

⁴⁵⁾ Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich in *JbLKNÖ* NF 28 (1943–44) 35.

⁴⁶⁾ Vgl. dazu die Aufstellung bei Weltin *Tres comitatus* nach Anm. 41.

⁴⁷⁾ *Rechtsgeschichte* 38 f.

⁴⁸⁾ Vgl. Anm. 43.

Grund sie nennt, „gräflichen Herrschaften“⁴⁹⁾ seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. zu *comicie* bzw. Landgerichten geworden sind, als die sie Klebel von ihrer Beschreibung im „Landbuch“ ausgehend, richtig definiert, soll unten dargelegt werden.

Zusammenfassend ist zu den „Grafschaften“ des Landbuchs zu sagen: Rudolf von Habsburg ließ um 1280 eine Bestandsaufnahme darüber machen, was von dem Kammergut noch vorhanden war, mit dem seine Söhne als Besitznachfolger der Babenberger rechnen konnten. Zuvor hatte er sich durch Fürsten- und Landherrenspruch bestätigen lassen, dieses dem Reich anheimgefallene Gut weitergeben zu dürfen. Entsprechend der Eigenart der babenbergischen Besitzaufzeichnungen konnte größtenteils aber nur das erfaßt werden, was die Babenberger von Grafen und Hochfreien geerbt hatten oder was an sie heimgefallen war. Diese ursprünglich „gräflichen Herrschaften“ waren zu Rudolfs Zeit längst zu Landgerichten geworden, mit denen der jeweilige Landesherr Vertrauenspersonen zu belehnen pflegte⁵⁰⁾. Rudolf gab diese „gräflichen Herrschaften“ und Landgerichte außer an seine Söhne auch noch an andere Adelige weiter, denen er irgendwie verpflichtet war. Diese hatten dann den Besitz sowie das dazugehörige Landgericht natürlich als Reichslehen inne, was zusammen mit der von mir oben erläuterten, widerspruchsvollen Darstellung im „Landbuch“ zu der irrgen Ansicht führte, es habe schon in markgräflicher Zeit in Österreich reichsunmittelbare Grafschaften gegeben⁵¹⁾.

⁴⁹⁾ Diese dürfen nicht mit den „echten Grafschaften“ Lechners verwechselt werden, die ja Hoheitsbezirke mit ganz bestimmten Realpertinenzen sind. Zur Definition der „echten Grafschaft“ vgl. Lechner *Bildung des Territoriums* 394 f.

⁵⁰⁾ So dürfte Graf Otto von Hardeck noch von Herzog Friedrich dem Streitbaren mit der *comicia*, also dem Landgericht Peilstein belehnt worden sein, wohl zum Dank für die Unterstützung, die er dem Herzog in den kritischen Jahren 1236—39 zuteil werden ließ (vgl. dazu Adolf Ficker *Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger* (Innsbruck 1884)). Der Hardegger hatte auch noch unter Ottokar die *comicia Peilstein* zu Lehen (vgl. CDB 5/1 644 f., Nr. 435).

⁵¹⁾ Unter diesem Gesichtspunkt sind die Manipulationen Herzog Albrechts I. im Hinblick auf das burggräflich-nürnbergerische Landgericht Stetteldorf zu sehen. Stetteldorf war aus der babenbergischen Erbmasse an König Rudolf gekommen und dadurch reichsunmittelbar geworden. Rudolf hatte die Herrschaft an den Burggrafen von Nürnberg weitergegeben. Das bei dieser Gelegenheit neuentstandene Landgericht Stetteldorf wurde auf diese Weise Reichslehen. Später versuchte Herzog Albrecht die Maßnahme seines Vaters rückgängig zu machen und mit Hilfe mehrerer eigens dazu angefertigter Urkunden nachzuweisen, daß „stock, galgen und pan“ zu Stetteldorf von ihm zu Lehen gehe. (vgl. Stowasser *Stetteldorf*, der die Machenschaften des Herzogs schön herausgearbeitet hat. Er glaubte allerdings ganz im Sinne seiner „Grafschaftstheorie“ in den Vorgängen um Stetteldorf einen neuerlichen Beweis für die Existenz reichsunmittelbarer Hoheitsgebiete in der Mark Österreich beigebracht zu haben). Das gilt auch für Litschau: Rudolf hatte es aus der babenbergischen Erbmasse übernommen und dem Grafen Gebhard von Hirschberg, aus welchen Gründen auch immer, als Reichslehen übertragen, der damit Leutold und Heinrich von Kuenring belehnte. Hier hatte dann Albrecht das Glück, daß die Kuenringer in einen Aufstand gegen ihn verwickelt waren, in dessen Verlauf es ihm ebenfalls gelang, die durch seinen Vater geschaffene Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Litschau zu beseitigen (vgl. dazu Lechner *Raabs* 97 f., 101 f., der freilich nicht erkannte, daß die kurzlebige Reichsunmittelbarkeit Litschau eine Neuentwicklung der Jahre nach 1276 gewesen ist). Die Herrschaft Raabs hatte Rudolf seinem Sohn direkt

d) Die Grafschaft der Ebersberger um Persenbeug

Eine letzte Quellenstelle bleibt noch zu besprechen übrig. Um die Mitte des 11. Jhs. erwähnt das sogenannte *Chronicon Ebersbergense*, ein durch Abt Williram († 1085) angelegtes „Handbuch für alle besitzrechtlichen Verhältnisse Ebersbergs von der Gründung bis in seine Zeit“⁵²), eine *comicia in Persinpeuga*, also offenbar einwandfrei eine Grafschaft innerhalb der Mark Österreich. Es nimmt denn auch nicht Wunder, daß sich Vertreter der „Grafschaftstheorie“ ganz besonders auf diese Stelle berufen, die hier zunächst einmal zur Gänze zitiert werden soll:

*Anno 1045 obiit in castro Persinpiuga (nämlich Adalbero v. Ebersberg), omnia committens coniugi recte tractanda, quae pro anima eius sancto Sebastiano dedit comiciam in Persinpeuga cum omnibus attinentiis suis, pro qua suscipienda Altmannus abbas ivit cum Rihlinde, quae contra consilium Oudalrici caesarem convocat, domum in Persinpiuga, ut beneficia comitatumque Adalperonis committeret Welfhardo duci, filio fratris sui, quod ad explendum cum caesar ferulam abbatis Welfhardo porrigeret, de loco cedente columna lignea caenaculi, in quo sederunt, ceciderunt in locum balnei, quod aqua super montem ducta congruo tempore complevit. Ex quo casu Rihlint et Altmann egrotantes mortui sunt*⁵³.

Dem ersten Teil dieses Berichtes zur Folge hätte also Graf Adalbero von Ebersberg seine Gattin zur Testamentsvollstreckerin gemacht, die dann dem Kloster Ebersberg die *comicia in Persinpeuga* für das Seelenheil des Verstorbenen übergeben hätte. Bedauerlicherweise steht aber gerade die Bezeichnung des Schenkungsobjektes auf Rasur (hier durch den Kursivdruck gekennzeichnet). Man hat nun versucht, den *comitatus*, von dem weiter unten die Rede ist und den Rihlind ihrem Neffen Welf zu bringen wollte, mit der auf Rasur stehenden *comicia*

übergeben, der sie damit ebenfalls vom Reich zu Lehen erhalten hat. So erklärt sich die Bestätigung des Königs bei der Verpfändung der Herrschaft an die Maissauer (vgl. *Lechner Raabs* 99). Auf ähnliche Weise kam die Reichsunmittelbarkeit Seefelds zu Stande. Ottokar hatte die Herrschaft nach dem Tod Heinrichs von Seefeld (1268) an sich gezogen, 1276 war sie an Rudolf und damit ans Reich gekommen. Rudolf belehnte damit den Burggrafen von Nürnberg, der die Herrschaft solange vom Reich zu Lehen tragen sollte, bis Rudolf ihn anweise, sie von seinen Söhnen zu Lehen zu nehmen. Auch hier erklärt sich die Reichsunmittelbarkeit aus den Verhältnissen nach 1276 (vgl. *Lechner Burggräflich-nürnbergische Lehen* 311, der allerdings nachzuweisen versucht, daß Seefeld schon zur Babenbergerzeit ein Hoheitsgebiet gewesen sei, das nicht der babenbergisch-ländesfürstlichen Lehnshoheit unterstand [309]). Zuletzt noch die Herrschaft Hardegg: Nach dem Tod des Grafen Otto von Hardegg im Gefecht bei Staatz (1260) hatte Ottokar dessen Witwe Walpurgis gegenüber eine Lehnshängigkeit errichtet (vgl. dazu die bisher unbekannte Urkunde im *CDB* V/1 326 f., Nr. 208 [1260 I 30]). Als landesherrliches Lehen wurde sie 1276 Reichslehen, und von Reichs wegen wurde der dritte Gatte Wilbirgs, Graf Berthold von Rabenswalde, 1278 von Rudolf damit belehnt (vgl. *Grund Erläuterungen* 49). Mit einer alten Grafschaft der Grafen von Plain im babenbergischen Österreich hat das nichts zu tun, wie etwa *Stowasser* (*Retz und die Grafschaft Hardegg* in *UH* 7 [1934] 4 ff.) meinte.

⁵²) *Wilhelm Wattenbach — Robert Holtzmann Deutslands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier II/3/4: Das Zeitalter des Investiturstreits (1050—1125)* hg. von Franz-Josef Schmale (Darmstadt 1967) 558.

⁵³) *MGH SS* XX 14 f.

in *Persinpeuga* gleichzusetzen⁵⁴⁾). Diese Annahme schließt der Text in der vorliegenden Form aber aus. Abt Altmann kam mit Rihlind nach Persenbeug, um diese Grafschaft in Empfang zu nehmen. Rihlind hätte aber gleichzeitig den sich auf einer Ungarnreise befindlichen König Heinrich III.⁵⁵⁾ nach Persenbeug geladen, um eben diese, an Ebersberg gegebene Grafschaft ihrem Neffen Welf zu kommen zu lassen? Der *comitatus*, den Welf erhalten sollte, ist ohne Zweifel jener der Ebersberger in Baiern⁵⁶⁾. An Stelle der auf Rasur stehenden *comicia in Persinbeuga* — der Terminus *comicia* ist übrigens für das 11. Jh. in dem ihm hier beigelegten Sinn so gut wie ausgeschlossen⁵⁷⁾ — muß ursprünglich gestanden haben, was das Kloster beim Ableben des Grafen tatsächlich erhalten hatte. Im „*Cartular des Klosters Ebersberg*“, das ebenfalls auf Abt Williram zurückgeführt wird⁵⁸⁾, findet sich nun eine interessante Notiz. Aus ihr geht hervor, daß Rihlind nach dem Tod ihres Gatten für dessen Seelenheil Ebersberg die *villa Klein-Weissenfeld* in Baiern und in *Norico ripensi* ein *predium* am Kamp übergeben hatte⁵⁹⁾. Es ist nun sehr wahrscheinlich daß Abt Altmann deshalb mit Rihlind nach Österreich kam, um dieses *predium* am Kamp in Empfang zu nehmen. Nach Rihlinds Unfalltod scheint ihr Neffe Welf, dem sie ja die Grafschaft ihres Mannes in Baiern zugeschlagen hatte, mehrfach als Wohltäter des Klosters Ebersberg auf⁶⁰⁾, ein Zeichen dafür, daß ihn Heinrich III. tatsächlich mit der Grafschaft der Ebersberger belehnt haben dürfte.

Es bleibt abschließend noch die Frage offen, wie Kloster Ebersberg dazu gekommen ist, gegen Ende des 13. Jhs. Anspruch auf die *comicia*, also das Landgericht Persenbeug, zu erheben? Dazu ist es ganz lehrreich, den im *Chronicon Ebersbergense* des 11. Jhs. in lapidarer Kürze gebrachten Bericht, mit einer Überarbeitung der älteren Chronik im sogenannten *Chronicon Ebersbergense posterior* vom Ende des 13. Jhs. zu vergleichen:

⁵⁴⁾ Karl Lechner *Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte* in *Das Waldviertel* 7: Geschichte hg. von Eduard Stepan (Horn 1937) 36 und Anm. 2.

⁵⁵⁾ Vgl. dazu jetzt Peter Cséndes „*Regio finibus Ungarorum gladio ab hostibus ad quisita*“. Überlegungen zur Geschichte der Ungarnmark in Österreich (in diesem Band) 43 f.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu *Das Cartular des Klosters Ebersberg* hg. von Friedrich Hector Graf Hundt (*Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften* 3. Kl., 14. Bd. 3. Abt. [1879]) 124 f.

⁵⁷⁾ Vgl. dazu die Belege im *Mittellateinischen Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jh.* hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften der DDR 2. Bd., 6. Lieferung (München 1974).

⁵⁸⁾ Wie Anm. 52.

⁵⁹⁾ *Cartular* 143, Nr. 41: (1045) *Defuncto igitur Adalperone iam dicta Rihlind eius vidua dedit Deo et s. Seb. in ministerium villam, que vocatur minus Wizzinvelt* (Weissenfeld im Lkr. Ebersberg), *ut ab ipsa die coenobii usibus ob remedium animi sui mariti deserviret*. Nr. 42: *Simili voto et pacto decem mansos nobiles sitos in Norico ripensi in predio, quod dicitur ad Champa, dedit cum omnibus ad eos pertinentibus scilicet mancipiis, pratis, pasquis, vineis lege quoque cedendorum lignorum absque redemptions in silva, que vocatur Nortwalt qua utuntur omnes habitatores reliqui predii*. Zur Lokalisierung dieser Schenkung vgl. Lechner (Wie Anm. 54) 36 und Anm. 4.

⁶⁰⁾ *Cartular* 144, Nr. 47: *Defuncta igitur Rihlinde, anno, quo et Adalpero maritus eius antea mortuus est, id est ab inc. dni. 1045 Welfhardus dux, qui erat filius Welfhardi fratri eius, dedit Deo et s. Seb. in ministerium duos mansos et dimidium in loco, qui dicitur Stiga* (Steig Gde. Egg, Lkr. Rottenburg) ... Es folgt (Nr. 48) eine weitere Schenkung Welfs zu Grucking, Gde. Reichenkirchen, Lkr. Erding.

De testamento Adalperonis. Anno igitur incarnationis dominice 1045 obiit Adalpero in castro Persenpeuge, omnia commitens *Richlindi* sue coniugi recte tractanda, et quod omnia sua *predia* post eiusdem sue uxoris obitum, que in terminis haberet circa Inchoven sita, pro sue remedio anime Deo et sancto Sebastiano donaret, ut eius interventu Christum haberet propiciabilem et placatum. Que omnia, sicut dixit, adimplevit.

Insuper comiciam in Porsenbeug cum omnibus suis *adherenciis* quam Adalpero adhuc vivens de consilio sui fratri Eberhardi sancto Sebastianu legaverat, Richlind sua coniunx *liberaliter et absolute ecclesie Ebersbergensi resignavit*. Abbas autem Altmannus, ut hanc comiciam susciperet, ivit cum Richlinde. Que spreto consilio *quondam* Udalrici, invitat cesarem in *castrum* Porsenbeug, ut beneficia cum comicia Adalperonis committeret abbas Altmannus presente cesare Welfhardo duci, filio fratri sui. Quod ad explendum, *consenciente cesare, in eodem castro dum abbas ferulam, quam in manu gestabat et pro signo conferendi beneficia tunc tenebat, duci Welfhardo eandem comiciam cum omnibus attinenciis conferendo porrexisset, confestim, tam abbas Altmannus quam Richlindis, nutu quasi divino flagellati, de loco in quo pariter conserverant, quadam columna cadente in eodem ligneo cenaculo, ceciderunt desubter in locum *hominum balnearem, ubi vulgares soliti fuerant balneari*. Id ipsum balneum aqua ibidem effluens complevit pro necessitate *hominum* tempore sibi congruo et oportuno, quam eciam iumentis et populo quantum suppeditabat, super montem deducebant ad potandum. Ex qua *ruina* Richlindis deinceps et Altmannus graviter egrotantes, in brevi tempore ambo moriuntur⁶¹).*

(Der mit der älteren Vorlage identische Text ist mager, die Ausschmückungen des 13. Jhs. sind kursiv gekennzeichnet. Das halbfett Gesetzte steht nicht im ursprünglichen Bericht.)

Man sieht zunächst, daß das spätere *Chronicon Persenbeug* mit dem *comitatus Adalperonis* gleichgesetzt, wobei man nicht vergessen hat, den *comitatus* des 11. Jhs. durch ein zeitgemäßes *comicia* zu ersetzen. Das eingehend dargestellte Ende Richlinds und Altmanns ist gleichsam die Strafe Gottes dafür, daß sie dem Kloster die Grafschaft Persenbeug entfremden wollten^{61a}). Auffallend ist auch, daß der Text des 11. Jhs. um die *Donatio* der *predia* um *Inchoven* erweitert worden ist, im „*Cartular*“ findet sich nämlich kein Besitz um *Inchoven* verzeichnet.

Die Zusammenhänge werden klarer, wenn man weiß, daß Ebersberg über eine Urkunde der österreichischen Herzöge aus dem Jahre 1303 verfügte, in der diese bestätigten, *castrum Persenbeuge cum omnibus suis attinentiis* als Lehen des bairischen Klosters innezuhaben⁶²). Das *Chronicon Ebersbergense posterior* ist

⁶¹) MGH SS XXV 872. Zur Datierung vgl. Wattenbach/Holtzmann (wie Anm. 52).

^{61a}) Altmann ist es jetzt, der in Gegenwart des Kaisers den Welf mit der *comicia* belehnt.

⁶²) Abgedruckt bei Hundt *Cartular* 183, Anm. 1: *Castrum Persenbeuge cum omnibus suis attinentiis habet a nobis dominus dux Austrie* (So die Eintragung im Ebersberger Urbar von ca. 1300). Am Rande ist hinzugefügt: *Anno domini 1303 dominus Fridericus dux Austrie cum fratre suo Rudolfo, filii incliti regis Romanorum domini Alberti, in presentia ipsius regis ac illustris domini nostri ducis Rudolfi ducis Bavarie a nobis, videlicet abbe Ottone in Ebersperch, ... acceperunt in civitate capitali Austriae, hoc est in Wienna, Persenbeuge cum omnibus suis adherentibus iure feodali. Anno domini 1330 dominus Otto illustris dux Austrie a nobis, abbe Ottone petivit sua iura feo-*

wahrscheinlich nur zu dem Zweck zusammengestellt worden, um es zur Geltendmachung von Ansprüchen vorlegen zu können, über die sonst keine Aufzeichnungen vorhanden gewesen sind⁶³⁾. Bei dieser Gelegenheit wurde dann, wenigstens oberflächlich, im Hinblick auf die testamentarischen Bestimmungen des Grafen Adalpero eine Übereinstimmung zwischen der älteren und der jüngeren Chronik hergestellt⁶⁴⁾.

Es hat also im 11. Jh. keine Grafschaft der Ebersberger um Persenbeug gegeben. Die Burg aber scheint nach dem Aussterben der Grafen an das Reich gefallen zu sein und ist dann, vielleicht über die Mitgift der Kaisertochter Agnes, an die Babenberger gekommen⁶⁵⁾.

Die Auseinandersetzung mit der „Grafschaftstheorie“ ist damit abgeschlossen. Sie hat als Ergebnis gebracht, daß im Hinblick auf Mark und Herzogtum Österreich im 11. und 12. Jh. keine Belege für vom Markgrafen oder Herzog unabhängige, reichsunmittelbare Grafschaften beigebracht werden können. Wie die Gerichtsverfassung vor der Entstehung der Landgerichte tatsächlich ausgesehen haben könnte, will ich im zweiten Teil dieser Studie darzulegen versuchen.

e) Die Gerichtsverfassung in Mark und Herzogtum Österreich im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Die älteren Vorstellungen von der „Gerichtsorganisation“ Österreichs vor der Entstehung der Landgerichte, sind durch Heinrich Brunners Aufsatz „Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger“ geprägt worden⁶⁶⁾. Die Deutung, die er dort dem Gerichtsparagraphen des Privilegium minus gab⁶⁷⁾, lief auf eine ausschließliche Gerichtsgewalt des neuen Herzogs in seinem, wie Brunner sagte, „Markherzogtum“, hinaus, die er dann mittels der Blutbannleihe auch anderen Personen in seinem Land delegiert haben soll.

Zu Beginn unseres Jahrhunderts begann man dann an der angeblich so straffen Gerichtsgewalt der Babenberger zu zweifeln. So wies etwa Otto Dungern auf die Grafen und Hochfreien hin, die im babenbergischen Österreich Besitz hatten⁶⁸⁾, und Alfons Dopsch meinte wenig später, der vielumstrittene Gerichtsparagraph

dalia in Ebersperch et accepit sicut fratres sui a nobis etiam antea acceperunt. Man beachte, daß in der Urbareintragung vom castrum Persenpeuge cum omnibus suis attinentiis die Rede ist (entspricht der älteren Chronik), die Randnotiz spricht von Persenpeuge cum omnibus suis adherentibus (entspricht der jüngeren Chronik).

⁶³⁾ Darauf würde auch die Einfügung des *prividum Inchoven* in der jüngeren Chronik deuten.

⁶⁴⁾ Zur Benützung der beiden Chroniken durch spätere Geschichtsschreiber vgl. BUB IV/1, Nr. 864.

⁶⁵⁾ Vgl. dazu BUB IV/1, Nr. 652, 691, 854. Babenbergische Kastellane zu Persenbeug werden erstmals 1240 genannt (BUB II, 214, Nr. 370). 1282 ist Persenberg Sitz eines landesherrlichen Burggrafen, dem die Blutfälle aus exemptem Klosterbesitz auszuliefern sind (MB V, 386 f. [1282 X 21]).

⁶⁶⁾ SBWA 47 (1864).

⁶⁷⁾ Vgl. dazu jetzt Heinrich Appelt *Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich* (Böhlau Quellenbücher hg. von Berthold Sutter und Helmut J. Mezler-Andelberg [Wien—Köln—Graz 1973]) 62 ff., der gegenüber Brunner und seinen Kritikern eine vermittelnde Position einnimmt.

⁶⁸⁾ Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich (Graz 1910).

des Minus sei „eben gegen die innerhalb Österreichs noch vorhandenen reichsfreien Dynasten und Immunitätsherren gerichtet“ gewesen⁶⁹⁾). Schließlich konnte noch Hans Hirsch überzeugend nachweisen, daß die Gerichtsbarkeit mehrere Wurzeln habe und sich die Berechtigung zu ihrer Ausübung keineswegs monokausal erklären lasse⁷⁰⁾.

Es war also bereits eine Reihe von Ansätzen vorhanden, das Heinrich Brunnersche Modell zu korrigieren, ehe Stowasser mit seiner oben dargelegten „Grafschaftstheorie“ bedauerlicherweise für Jahrzehnte eine falsche Richtung wies. In einem aber wird man ihm recht geben müssen: die in Österreich nachweisbaren Grafen und Hochfreien haben umfassende Gerichtsbarkeit geübt, ohne dazu vom Landesherrn besonders autorisiert worden zu sein⁷¹⁾). Sie bedurften dazu allerdings auch nicht des königlichen Blutbannes, dessen Ausbildung man wohl mit Recht erst ab der Mitte des 12. Jhs. annimmt⁷²⁾). Eine herzogliche Blutbannleihe ist, wie unten gezeigt werden wird, in Österreich noch später, nämlich erst in den letzten Jahren Friedrichs des Streitbaren nachweisbar⁷³⁾.

Es ist hier überhaupt einmal die Frage zu stellen, wer außer den im Lande sitzenden Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen dem Markgrafen bzw. Herzog, der ja über keine Beamten verfügte, bei der Friedenswahrung hätte behilflich sein sollen? Einen ersten Ansatz, jede Ausübung von Gerichtsbarkeit im Lande Österreich als eine vom Landesherrn abgeleitete zu betrachten, brachte der Gerichtsparagraph des Privilegium minus, und es wurde erst vor kurzem darauf hingewiesen, daß mit den *magnae vel parvae personae* dieser Bestimmung nur die Grafen, Hochfreien und landesfürstlichen Ministerialen gemeint sein können⁷⁴⁾). Die Burgen und namengebenden Sitze dieser Leute überzogen stützpunktartig das ganze Land; von diesen aus vertraten sie außer ihren eigenen Interessen auch die des Landesherrn^{74a)} und übten damit eine Tätigkeit aus, die das Minus mit der Formel *iusticiam exercere* umschreibt. Dabei war ihnen

⁶⁹⁾ Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich (Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien [1914]) 40.

⁷⁰⁾ Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 1. Heft [Prag 1922]).

⁷¹⁾ Freilich nicht deshalb, weil sie im Besitz reichsunmittelbarer Grafschaften und Hoheitsbezirke innerhalb von Mark und Herzogtum gewesen sind, sondern weil sich der Gedanke, Gerichtsbarkeit von einer übergeordneten Instanz herzuleiten, erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. langsam durchzusetzen begann.

⁷²⁾ Theodor Mayer Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 184.

⁷³⁾ Erstmals in einer Urkunde Friedrichs des Streitbaren für Erlakloster: *Item si iudex dicte abbatisse et in eiusdem prossessionibus hominem detinuerit pro dampno terre generali, idem iudex ipsam detencionem iudici provinciali significare tenebitur, qui tunc adducere debet secum huiusmodi hominem, qui habeat huiusmodi iuris executionem, quod vulgariter der pan appellatur, et sic apto modo et loco debito causa ipsius detenti dictamine iusticie terminetur* (BUB II, 185 f., Nr. 343 [1239 XI 26, Erdberg]).

⁷⁴⁾ Appelt Privilegium minus 71 ff.

^{74a)} In einer Gleinker Fälschung spricht der Herzog von Udschalk de Cluse (Klaus, OÖ.) *qui nostras res in illis partibus administrabat* (BUB I, 71 f., Nr. 53). Zu Udschalk von Klaus vgl. Alois Zauener Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300 in MOÖLA 9 (1968) 74 f.

ihre zum Teil recht ansehnliche Mannschaft behilflich⁷⁵). Als Entgelt dafür hat ihnen der Landesherr Einkünfte überlassen, die ihm als obersten Friedenswahrer in Mark und Herzogtum zustanden. Es sind dies Marchfutter, Burgwerk und eine sich speziell aus der Gerichtstätigkeit ergebende Abgabe, das Landgericht⁷⁶). Indem die Grafen, Hochfreien und landesfürstlichen Ministerialen die dem Landesherrn zustehenden *iusticia* einheben und als seine Helfer bei der Friedenswahrung zum Teil für sich behalten, werden sie zu Amtleuten des Markgrafen, zu seinen *indices*, *prepositi*, *precones*, *officiales* oder *ammani*, wie es in den Quellen heißt⁷⁷). Wenn nun der Landesherr zugunsten irgendwelcher geistlicher Institutionen auf ihm zustehende Rechte und Abgaben verzichtete, so ging dies gleichzeitig auch zu Lasten dieser Amtleute und ist deshalb sicherlich

⁷⁵) Man vergleiche etwa die Mannschaft des Erkenbert von Gars *unus de primis et excellentioribus ministerialibus Hainrici ducis Austrie*. Seine Leute saßen in Meiseldorf (GB Ravelsbach), Kotzendorf (GB Horn), Nöhagen (GB Krems), Ottendorf (GB Stockerau), Gaiendorf (GB Ravelsbach), Klein Raabs (GB Allentsteig), Neukirchen a. d. Wild (GB Horn), Horn, Breiteneich (GB Horn), Gars, Eggenburg und Burgerwiesen (GB Horn) (BUB I, 31, Nr. 22 [1156–1171]). 1171 ist Albero von Kuenring Zeuge in einer Urkunde Herzog Heinrichs, weiter unten stehen seine *homines* Meginhart und Friderich (BUB I, 58, Nr. 42). Zu den Ministerialen der Plain-Hardegger vgl. Lechner *Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung in Heimatbuch Horn 1* (1934) 290 ff. und BUB II, 29, Nr. 226 (1220); zur Mannschaft Heinrichs von Seefeld vgl. derselbe *Heinrich von Seefeld und seine Beziehungen zu Heiligenkreuz in Sancta Crux 34* (1972) 13.

⁷⁶) So hatte Graf Siboto von Falkenstein vom österreichischen Herzog „modios, qui vocantur marichmutte, et iusticiam operum, que in urbibus ducis fieri debent, et ceteras iusticias, que prediis comitis debentur duci in beneficio“ (BUB IV/1, Nr. 823 [um 1165]). Als Leopold VI. bei der Gründung Lilienfelds die Burg Hochstaff zerstören lässt, werden ihre Besitzer, die Brüder von Altenburg, *pro opere burgensi* anderweitig entschädigt. Der Herzog holte zuvor ein Weistum seiner *consiliarii*, *ministeriales* sowie der um Wilhelmsburg gesessenen *vicini* ein. Aufgrund dieses Weistums erfolgte die Entschädigung der Brüder nicht *secundum terre consuetudinem* sondern *pro eorundem dilectione et ministerialium nostrorum* (des Herzogs) *favore*. (BUB I, 224, Nr. 168). During von Radlberg wurde auf Betreiben des Herzogs von Melk mit 40 Mark Silber dafür entschädigt, daß er die vom Herzog lehenrührige Vogtei in Landfriedstetten *et ius quoddam quod dicitur purchwerch et aliud quod dicitur marchfuter in Zedelmaring* aufgab (BUB II, 11, Nr. 208). Ähnlich wie Siboto von Hernstein dürften auch die Grafen von Raabs Burgwerk und Marchfutter vom Landesherrn zu Lehen gehabt haben, wie aus den Eintragungen im landesfürstlichen Urbar, die sich auf ein Raabser Herrschaftsurbar stützen dürfen (vgl. Lechner Raabs 92 f., Anm. 5) hervorgeht (LFU 1/1, Nr. 129–133, 136–141).

⁷⁷) Vgl. dazu die Urkunde mit Landgericht- und Marchfutterbefreiung für das Schottenkloster (BUB I, 78 f., Nr. 58 [1181]): *Ne quis autem de cetero index sive preco sive etiam, marscascus aut quilibet officialis noster in bonis fratrum predicte ecclesie intus aut foris audeat occasione nostre repetende iusticie quam prorsus eis remissimus aliquid exigere, districte prohibemus et presentis scripti nostri pagina, quod sigilli nostri impressione munivimus, interdicimus, testes eciam subscribentes tam liberos quam ministeriales*. Es folgen die Grafen Konrad von Raabs, Konrad von Peilstein, Leutold von Plein, die Hochfreien Otto von Lengenbach, Ulrich von Asparn/Zaya, Kraft von Anzbach, Ulrich von Reidling und die Ministerialen Hadmar von Kuenring, Weichard von Seefeld, Albert von Pfaffstetten, Otto von Purkersdorf, Berthold von Eibestal. Zu den Amtsbezeichnungen vgl. BUB I, 66, Nr. 49 (1177–1180) die Begünstigung erfolgt *attestatione Arnoldi mutatoris et aliorum ministerialium meorum*; BUB I, 78 f., Nr. 58

nicht ohne deren Einverständnis geschehen⁷⁸⁾). Dieses Einverständnis bekundeten sie durch ihre Teilnahme an der jeweiligen Rechtshandlung, die wieder durch ihre Aufzählung in der Zeugenreihe ersichtlich wird. Es genügte deshalb auch im Privileg, generell von landesherrlichen *indices*, *prepositi* oder *officiales* zu sprechen, die in Zukunft zugunsten eines Stiftes oder Klosters irgendetwas zu unterlassen hätten. Unter den Zeugen befanden sich nämlich stets auch die Personen, die als Anrainer des begünstigten Objektes anzusehen sind und die so wohl in erster Linie mit den in der Urkunde apostrophierten *indices*, *prepositi* usw. gemeint sein dürften⁷⁹⁾.

Bezeichnend für den hier skizzierten Sachverhalt scheint mir auch zu sein, daß in keiner in der herzoglichen Kanzlei angefertigten Urkunde ein Hochfreier oder landesherrlicher Ministeriale als *index* bezeichnet wird. Auf dieses Phänomen ist erst jüngst im Zusammenhang mit der Untersuchung der Entstehung eines niederösterreichischen Landgerichtes hingewiesen worden⁸⁰⁾. Die richterliche Tätigkeit war für einen Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen etwas Selbstverständliches. Nur in Empfängerlausfertigungen und klösterlichen Traditionennotizen scheint man Wert darauf gelegt zu haben, das Richteramt zu betonen. So spricht eine Göttweiger Tradition 1131 von einem *Poppo prepositus marchionis in Chremise*, der vielleicht ein Angehöriger der landesherrlichen Ministerialen von Gnage, einem abgekommenen Ort nördlich Großweikersdorf an der Schmid, gewesen ist⁸¹⁾. Auch der in den Babenbergerurkunden häufig aufscheinende Ministeriale Rudolf von Kierling, wird in einer Klosterneuburger Tradition als *prepositus ducis* bezeichnet⁸²⁾. *Boto, marchionis Styrensis ministerialis*, ist einmal in einer Garstener Tradition *iudicarius*, ein andermal *prefectus ducis (Stirensis)* in Ardagge⁸³⁾. Der in einer Admonter Empfängerlausfertigung genannte Wolf-

(1181) das Mandat richtet sich an *index sive preco sive etiam marscalcus aut quilibet officials noster*; BUB I, 50, Nr. 35 (1164) Mandat richtet sich an die *prepositi et precones*; BUB I, 77 f., Nr. 57 (1180) Mandat richtet sich an *ammani nostri sive precones*; BUB I, 89, Nr. 65 (1186) in der Georgenberger Handfeste ist von *precones Austrie* die Rede; BUB I, 94, Nr. 68 (1187) Mandat geht an *iudices et advocati*; BUB I, 110 Nr. 82 (1192—1194) Mandat geht an *precones, exactores, dispensatores* und *officiales*; BUB I, 125, Nr. 91 (1195) Mandat geht an *advocati, iudices* und *precones*; BUB I, 137 f., Nr. 104 (1198— vor 1226) Mandat geht an *iudices* und *ammani*; BUB I, 140 f., Nr. 107 (1198/99) Mandat geht an *ministeriales aut officiales nostri*; BUB I, 162 f., Nr. 125 (1202) Herzog spricht von *omnes iudices sub principatu nostro constituti*; BUB I, 170, Nr. 131 (1202 recte 1235) Blutfälle sind den *precones ducis* auszuliefern; BUB II, 13, Nr. 209 (1217) Mandat richtet sich an *iudices nostri et precones*; usw.

⁷⁸⁾ Vgl. die in Anm. 76 angegebenen Ausgleichsbemühungen des Herzogs und Anm. 103 unten.

⁷⁹⁾ Vgl. dazu meine Karten in der Ausstellung „1000 Jahre Babenberger in Österreich“ (Stift Lilienfeld, 15. Mai—31. Oktober 1976), auf der die namengebenden Sitze der Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen verzeichnet sind, die für eine Verwaltungstätigkeit im hier angenommenen Sinne infrage kamen.

⁸⁰⁾ Heide Dienst *Dominus Sintram Leopoldi ducis ministerialis. Zur Frühgeschichte eines Landgerichtes in Niederösterreich* in UH 44 (1973) 112.

⁸¹⁾ FRA II/8, 93. Zu den Ministerialen von Gnage vgl. BUB I, 68, Nr. 51 und Anna M. Drabek *Die Waisen. Eine niederösterreichisch-mährische Adelsfamilie unter Babenbergern und Premysliden* in MÖG 74 (1966) 301.

⁸²⁾ FRA II/4, 77, Nr. 373. BUB I, 100, Nr. 73 und HONB 3, Nr. K 119.

⁸³⁾ UBOE I, 181, Nr. 193 und 178, Nr. 186; AÖG 46, 469 f.

kangus ammanus ducis dürfte wiederum mit dem Ministerialen *Wolfgangus de Enstal* identisch sein⁸⁴). Um eine Zwettler Empfängererausfertigung dürfte es sich bei einer Urkunde Herzog Heinrichs von Mödling handeln, in der dessen Ministeriale Albero von Guntramsdorf als *index* bezeichnet wird⁸⁵). In einem Mautprivileg Herzog Friedrichs I. für Osterhofen, einer Passauer Empfängererausfertigung, ist von einem *Siuridus index (de Chremis)* die Rede, bei dem es sich um den herzoglichen Ministerialen *Sivridus de Egelbach* (abgek. bei Ranna, GB Spitz) handeln dürfte⁸⁶). Der *Herwicus index* einer Klosterneuburger Tradition, ist vielleicht ein Angehöriger der landesherrlichen Ministerialen von Karnabrunn⁸⁷). Der bedeutende herzogliche Ministeriale Meinhard von Inzersdorf a. d. Traisen, wird einmal in einer Melker Empfängererausfertigung mit *index* betitelt⁸⁸).

Diese Beispiele mögen genügen, um einmal zu zeigen, daß die in den landesherrlichen Urkunden generell angesprochenen Amtsträger tatsächlich mit den in den Zeugenreihen vorkommenden Personen identisch sein dürften. Zum andern aber, daß alle diese Leute offenbar potentielle Amtsträger gewesen sind. So bestimmen die herzoglichen Exemtionsprivilegien seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ganz allgemein, daß die Blutfälle dem *index* übergeben werden sollten⁸⁹). Das heißt also einem beliebigen Grafen, Hochfreien oder herzoglichen Ministerialen, dessen Burg am leichtesten zu erreichen war. In einem Privileg Herzog Friedrichs I. für Göttweig wird das ganz deutlich ausgesprochen: *quod si fur vel raptum faciens aut latro in possessionibus ipsorum (sc. Göttweigs) deprehensus convictus fuerit, ad proximum locum, quo malefactores plectuntur, sicut est cingulo cinctus puniendus tradatur*⁹⁰). Besonders interessant ist hier ein Privileg Friedrichs des Streitbaren für Erlakloster: der Herzog eximiert zunächst die Besitzungen des Klosters von der Jurisdiktion seiner Landrichter, lediglich die Blutfälle sollten ihnen ausgeliefert werden. Es werden dann noch eine Reihe von Eventualitäten geregelt, die sich wechselseitig zwischen Leuten, die *in possessione ecclesie*, und solchen, die *in iudicio provinciali* saßen, ereignen konnten. Man gewinnt dabei den Eindruck, als wäre gar kein bestimmtes *iudicium provinciale* gemeint. Es scheint vielmehr das ganze Land als *iudicium provinciale* aufgefaßt, aus dem die exempten Klosterbesitzungen herausgenommen sind⁹¹). Daß das

⁸⁴⁾ BUB I, 154 f., Nr. 118 (1201); BUB I, 73, Nr. 53 (1178); BUB I, 112, Nr. 83 (1192–1194).

⁸⁵⁾ BUB I, 197, Nr. 152 (1206).

⁸⁶⁾ BUB I, 129, Nr. 95 (1196); BUB I, 132, Nr. 97 (1196).

⁸⁷⁾ FRA II/4, 160 f., Nr. 729 und Nr. 670; HONB 3, Nr. K 63.

⁸⁸⁾ BUB II, 6, Nr. 204 (1217).

⁸⁹⁾ Vgl. dazu Hirsch *Hohe Gerichtsbarkeit* 162 ff.

⁹⁰⁾ BUB I, 125, Nr. 91 (1195).

⁹¹⁾ BUB II, 185 f., Nr. 343 (1239): *Item si homo residens in possessione ecclesie dicte vulneraverit hominem in iudicio provinciali, lesus lesorem sui solummodo coram abbatissa dicta et eiusdem iudice debite causabit, sed vulnerator solvet publice monete sex solidos provinciali iudici pro emenda. Item si homo positus in iudicio provinciali vulneraverit hominem in possessione ecclesie Item si homo in possessionibus dicte ecclesie positus temeritatis quocumque modo peregerit actum in iudicio provinciali ... Item si homo de provinciali iudicio profectus in possessionibus ipsius ecclesie hominem leserit*

tatsächlich zutreffen dürfte, zeigt ein gut dreißig Jahre jüngeres Ottokarianum für das nämliche Kloster. Die einzelnen Bestimmungen decken sich sinngemäß mit denen des Friderizianums, auch jetzt sollte der *index provincialis* auf den Gütern Erlaklosters *nullas causas iudicare*. Nur die Blutfälle sind ihm auszuliefern. Eine wesentliche Änderung gegenüber der Babenbergerzeit ist inzwischen allerdings eingetreten: der exemte Besitz des Klosters liegt nicht mehr in einem einzigen großen, das ganze Land umfassenden Landgericht sondern zum Teil im *iudicium infra flumen Troyn et flumen Anasum* und weiter in *iudicio ex ista parte Anasy, in iudicio provinciali alia parte Danubii, quod dicitur in Achlande* und in *iudicio inferiori ultra Amsteden*⁹²⁾. Die Behauptung Klebels, daß in der Landgerichtsentwicklung zwischen 1200 und 1270/80 Veränderungen eingetreten sind, ist offensichtlich zutreffend⁹³⁾. Ob sich diese Veränderungen nur auf die Sprengelbildung beschränkten oder ob sie weitergehender Natur waren, soll im nächsten Abschnitt zur Sprache kommen.

f) *Die Gerichtsverfassung im Herzogtum Österreich unter Friedrich dem Streitbaren und Ottokar II. Přemysl.*

Ich fasse kurz die bisherigen Ergebnisse zusammen: Das babenbergische Österreich war nicht mit einem Netz von Grafschaften, Hoheitsbezirken und Landgerichtssprengeln überzogen, aus denen im Laufe der Zeit immer mehr kleine räumliche Gebilde als neue Landgerichte absplitterten⁹⁴⁾. Das Land Österreich muß vielmehr als ein großes Landgericht angesehen werden, in dem der Landesherr, als oberster Friedenswahrer, Anspruch auf verschiedene Abgaben hatte. Der Landesherr — er verfügte ja über keine Beamten — konnte die Friedenswahrung nur mit Hilfe des grundbesitzenden Adels seines Landes durchführen, also den Grafen, Hochfreien und Ministerialen, die mit ihm auf den Landesversammlungen zusammenkamen und mit ihm das Land bildeten⁹⁵⁾. Die Burgen und namengebenden Sitze dieser Leute verteilten sich über das ganze Land und sie verfügten, natürlich in unterschiedlichem Maße, über das zur Durchführung von Verwaltungstätigkeit notwendige Personal. Der auf ihre Mitwirkung bei der Gerichtsbarkeitsausübung angewiesene Landesherr ließ sie an seinen, sich aus der Friedenswahrung herleitenden Einnahmen partizipieren⁹⁶⁾, nicht ohne schon um die Mitte des 12. Jhs. darauf hinzuweisen, daß ihre Verwaltungstätigkeit als von ihm abgeleitet zu betrachten sei. Bei diesem sich in einer Zeit, die geordnete Verwaltung

⁹²⁾ CDB V/1, 530 f., Nr. 357 (1262 XI 30). Die Angabe dieser Gerichte kennzeichnet die Lage der vier Hauptgruppen des klösterlichen Besitzes. Vgl. dazu Karl Lechner *Die Anfänge des Benediktinerinnenklosters Erla in Niederösterreich und sein angeblicher Stiftsbrief* in JbLKNÖ NF 31 (1953/54) 16 ff., 25 f., 32.

⁹³⁾ Wie Anm. 45.

⁹⁴⁾ Es ist deshalb auch unmöglich, „die ältesten Landgerichte auf Grafschaften zurückzuführen und diese Gebilde dann mit den in den Urkunden erwähnten Gerichten gleichzusetzen“. (So beschrieb K e b e l die vom „Historischen Atlas“ angewandte Methode, sieht sie dabei aber als durchaus zulässig an [*Rechtsgeschichte* 34]).

⁹⁵⁾ Das ist eine der wichtigen, am niederösterreichischen Material gewonnenen und für Niederösterreich zutreffenden Erkenntnisse Otto Brunners (*Land und Herrschaft* 187, 197).

⁹⁶⁾ Vgl. Anm. 76.

im modernen Sinn nur in rudimentärster Form kannte und benötigte ^{96a}), zwangsläufig ergebenden System, war ein Vakuum so gut wie ausgeschlossen. Starb nämlich ein Hochfreigeschlecht aus, trat ein anderes oder ein landesherrlicher Ministeriale an seine Stelle ⁹⁷).

Ab der Mitte des 12. Jhs. kam es nun zu einer bedeutsamen Veränderung: der ursprünglich komplexe Begriff der Gerichtsbarkeit begann sich zu differenzieren. Es setzt sich, wie Hans Hirsch sagte, die Anschauung durch, daß allein die Staatsgewalt (wohl besser eine oberste Instanz) dazu berufen sei, in todeswürdigen Fällen einzuschreiten ⁹⁸). Heinrich Mitteis präzisiert diesen Gedanken: In der Vollstreckung, nicht in der Fällung des Urteils läge das Entscheidende; sie begründe die Gewere an der Gerichtsbarkeit. Wenn deshalb ein Gefangener *cingulotenus* auszuliefern sei, so hänge dies eben mit der Gewere zusammen; der Herr des Niedergerichts, der das Urteil fällte, behielt die Oberkleider, der obere Gerichtsherr, der es vollstreckte, den Rest — nicht um des sehr geringen Wertes willen, sondern um so die geteilte Gewere an der Justiz zur Anschauung zu bringen ⁹⁹). Es liegt nahe, daß solche Vorstellungen früher oder später dazu führen mußten, die Vollstreckung eines Todesurteils von der Erlaubnis einer obersten Instanz, nämlich des Landesherrn, dem schon das Minus die Gewere an jedweder Gerichtsbarkeitsausübung im Lande zuschrieb, abhängig zu machen.

Zunächst setzen aber im babenbergischen Österreich die Exemtionen vom Landgericht mit Ausnahme der todeswürdigen Fälle ein ¹⁰⁰). Bezeichnenderweise aber nur für geistlichen Besitz. Die Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen bedurften solcher Privilegien noch nicht: sie waren immer noch in *toto* die *judices*, an die die Blutfälle auszuliefern waren und denen damit der Landherr seine Gewere an der Gerichtsbarkeit gewissermaßen delegierte.

^{96a)} Vgl. dazu Othmar H a g e n e d e r, *Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu Michael Mitterauer: Zweierlei Wissenschaft?* in UH 46 (1975) 96.

⁹⁷⁾ Wobei die durch die besitzgeschichtlich-genealogische Methode stark in den Vordergrund gestellte Besitzerfolge nach dem Vorgängergeschlecht wohl nur zum Teil ausschlaggebend gewesen sein dürfte.

⁹⁸⁾ *Hohe Gerichtsbarkeit* 192.

⁹⁹⁾ *Staat des hohen Mittelalters* 243.

¹⁰⁰⁾ BUB I, 94, Nr. 68 (1187) für Heiligenkreuz: *Porro si violentus raptor aut fur manifestus in eo loco deprehensus fuerit, cum vestitu suo cingulotenus complexo de villa educatur* (Münchendorf) *et iudici a villanis offeratur*. Das Göttweiger Privileg von 1195, vgl. Anm. 90. BUB II, 352, Nr. 498 (1196) für Mariazell: *excepto raptu, quem index principis corrigat, et fure, qui si in locis monasterio subjectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terre reddatur*. BUB I, 138, Nr. 104 (1198 — vor 1226) für die Pfarrkirche Hainburg: *Si autem persona secularis alicuius ecclesiarum nostrarum de furto vel raptu convicta fuerit, ipsa nostro subiaceat vel nostrorum iudicio, bonis suis ex integro plebano conservatis*. BUB I, 211 Nr. 162 (1209) für St. Florian: *Quod si apparentia furti vel latrocini vel alicuius, quod morte dicitur, vel alicuius maleficii, quod mortem malefici exigit, in homine ecclesie notorie fuerit deprehensum, quia huic iudicium executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat, talis maleficus per officiale prepositi ... tradatur conprovinciali iudici condemnandus omni tamen possessione ipsius malefici tam mobili quam immobili soli ecclesie conservata*. BUB I, 222, Nr. 167 (1209) für Lilienfeld: *Porro si violentus raptor aut fur manifestus in ipsorum locis deprehensus fuerit, cum vestitu suo cingulo comprehenso de locis ipsis ab eorum hominibus educatur et iudici offeratur*. Vgl. dazu Hirsch *Hohe Gerichtsbarkeit* 158 ff., bes. 163 f.

Die Exemtionen brachten aber für die österreichischen Landherren einen erheblichen Einnahmeverlust, und es waren zu einer Zeit, in der Bargeld erhöhte Bedeutung gewann¹⁰¹⁾, vor allem die Landgerichtspfennige, auf die nur ungern verzichtet wurde¹⁰²⁾. Gelegentlich hat der Landesherr seine Amtleute für ihre Verluste entschädigt, häufiger aber konnten sie zu keiner Kompensation gelangen¹⁰³⁾.

Sie verloren ihre Einnahmen aus Vogtei und Landgericht und mußten dennoch ihre Schützerfunktion für geistliche Institutionen beibehalten. Es scheint, daß sie dabei gewissermaßen einem Zusammenspiel zwischen Landesherrn und Klöstern zum Opfer fielen. Diese wollten ihre adeligen Vögte und Landrichter loswerden, jener wieder versuchte „seine Herrschaft gegenüber den feudalen Kräften des Landes auszuweiten“¹⁰⁴⁾, was in jedem Falle auf eine Normierung der Gerichtsbarkeitsausübung dieser feudalen Kräfte durch den Landesherrn hinauslief.

Ein wesentlicher Aspekt scheint mir dabei auch zu sein, daß dem Herzog an einer wirtschaftlichen Stärkung der Klöster gelegen sein mußte. An die dort aufgehäuften Mittel konnte er im Bedarfsfalle jederzeit heran¹⁰⁵⁾, von einem adeligen Herrn etwas zu bekommen, ging, wenn überhaupt, nur auf dem Wege der Verpfändung von Kammergut¹⁰⁶⁾. Beim Regierungsantritt Friedrichs des Streitbaren hatte sich auf diese Weise vor allem die Situation der Ministerialen verschlechtert¹⁰⁷⁾. Die Ministerialenaufstände, mit denen sich Friedrich von Anfang

¹⁰¹⁾ Vgl. dazu Max Vancsa *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1* (Gotha 1905) 442 ff., bes. 451 und Othmar Hageder *Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. Zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich* in UH 45 (1974) 162.

¹⁰²⁾ So heißt es 1232 in einem Privileg für Göttweig (BUB II, 133, Nr. 295): *Itemque XL^a talenta, que vulgo dicuntur lantpfennige, super quibus solvendis iudici nostro de Tulna, ne aliquam iurisdictionem in homines ecclesie haberet, privilegium acceperat a felicis memorie patruo nostro Friderico quondam duce Austrie ...* Freising bezahlte noch 1265 für die Befreiung seiner Hintersassen in *iudicio provinciali in Heybs* an Ottokar drei Pfund Pfennige, die vorher der landesherrliche Lehensträger dieses Gerichtes (Graf Otto von Hardegg) für sich gefordert hatte (es heißt, daß der Vorgänger Bischof Konrads von Freising *eandem summam annuam* dem *comes* Otto von Hardegg zu bezahlen pflegte, *qui ipsum iudicium una cum comicia in Peilstein a nobis [sc. Ottokar] dinoscitur possedisse tytulo feodali* [CDB V/1, 645, Nr. 435]). Vgl. dazu Alfons Dopisch *Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich* in ZRG GA 26 (1905) 25 f.

¹⁰³⁾ Vgl. dazu Anm. 76. Daß die Tendenz aber zum *defensor*, also einem amoviblen Amtsträger, der seiner Schützerfunktion unentgeltlich nachzukommen hatte, ging, zeigte Hageder (*St. Florian* 124 ff.).

¹⁰⁴⁾ Othmar Hageder *Lebensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden* (in diesem Band) 82, 86.

¹⁰⁵⁾ Vgl. die Klagen in der österreichischen Annalistik (dazu Vancsa *Geschichte Niederösterreichs* 451 f.).

¹⁰⁶⁾ Vgl. dazu Max Weltin *Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jh.* in MÖSTA 26 (1973).

¹⁰⁷⁾ Grafen und Hochfreie gab es damals ja kaum mehr. Es waren bezeichnenderweise auch vor allem die größeren Ministerialen, mit denen der Herzog in Konflikt geriet (vgl. dazu Vancsa *Geschichte Niederösterreichs* 464).

an auseinanderzusetzen hatte, finden so wenigstens teilweise eine Erklärung¹⁰⁸⁾. Es wird so auch begreiflich, daß die *homines terre* des Herzogs dem Kaiser klagten, daß Friedrich *iusticiam et iudicium de terra sua proscripterat*, und weiter, daß er die Ministerialen *graviori voluntate* verfolge¹⁰⁹⁾. Der Herzog ist schließlich mit Hilfe vor allem der kleineren Ministerialen aus allen Auseinandersetzungen gestärkt hervorgegangen¹¹⁰⁾. Er hat dann die restlichen, ihm noch verbleibenden Jahre seit 1240 zu Neuerungen benutzt, auf die jetzt einzugehen ist:

Vom November 1239 stammt der erste Beleg dafür, daß der Herzog die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit von seiner Blutbannleihe abhängig machte¹¹¹⁾. Es verfügte jetzt also, zumindest theoretisch, nur mehr ein Teil der *judices* über umfassende Gerichtsbarkeit. Etwa gleichzeitig lassen sich ein *iudex provincialis tocius Austriae* und ein *index curie* nachweisen¹¹²⁾. Es ist mangels an Quellen schwer zu entscheiden, ob damit schon, wie dann unter Ottokar, die Kompetenzen der übrigen *judices* beschnitten werden sollten. Möglich wäre es immerhin. Friedrich der Streitbare scheint zu dieser Zeit auch den Besitz der ausgestorbenen Grafen und Hochfreien in Form von Landgerichten s pre n g e l n organisiert zu haben, die er teils mit von ihm autorisierten *judices provinciales* besetzte, andererseits aber auch Personen seines Vertrauens damit belehnte. So nennt eine Urkunde des Herzogs 1242 eine *comicia Bernek*, die im landesfürstlichen Urbar zwischen 1220/30 noch als *officium circa Weiderwelde et Pernekke* bezeichnet wird¹¹³⁾. Im

¹⁰⁸⁾ Vgl. zu diesen Aufständen Adolf Ficker *Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger* (Innsbruck 1884) 11 f.; Vancsa *Geschichte Niederösterreichs* 460 ff.; Leopold Auer *Eine österreichische Briefsammlung aus der Zeit Friedrichs des Streitbaren* in *MIÖG* 77 (1969) 57 ff., bes. 60.

¹⁰⁹⁾ *StUB* 2 444, Nr. 339 (1236 II 26); Inwieweit bei diesen Anschuldigungen das Eindringen des gelehrten Rechts in die herzogliche Kanzlei eine Rolle spielt, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Vgl. dazu Winfried Stelzer *Gelehrtes Recht im spätbabenbergerischen Österreich* (in diesem Band) 255 ff.

¹¹⁰⁾ Vgl. dazu Max Weltin *Die Laaer Briefsammlung. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Premysl* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 22 [1976]) 87 f.

¹¹¹⁾ *BUB* II 186, Nr. 343 im schon öfter zitierten Privileg für Erlakloster. Text siehe Anm. 73 oben.

¹¹²⁾ Heinrich Schenk von Haßbach (*Burgld. UB* I, 208 f. Nr. 296 [1244]) und Konrad von Zagging (*BUB* II 280, Nr. 427 und 287, Nr. 430 [1244]). Über die Verdienste Heinrichs von Haßbach um Friedrich den Streitbaren vgl. Weltin *Laaer Briefsammlung* 88.

¹¹³⁾ *BUB* II 251, Nr. 404 und *LFU* 1/1 30 ff. Im landesfürstlichen Urbar finden sich scheinbar auch Hinweise auf Landgerichte. *de iudicio in Vischamunde* 40 tal. den. (2, Nr. 4); *de officio ville (in Chrut) cum lantgericht* 60 tal. (8, Nr. 16); *de iudicio in Stockeraw* 20 tal. (18, Nr. 42) und *iudicium in Greyschenstayn* solvit 20 tal. (15, Nr. 34). Dementsprechend hat man versucht von diesen Quellenstellen verschiedene Landgerichte abzuleiten. Grund *Erläuterungen* 180 meinte zu *LFU* 1/1 8, Nr. 16: „Aber bereits das Babenberger Urbar (1220–1240) enthält bei Dürnkrut das Landgericht verzeichnet (Österr. Urbare I/1, Dopsch S. 8). War der Landgerichtssitz früher in Dürnkrut?“ Von diesem Landgericht Dürnkrut/Stillfried leitet er dann sämtliche Landgerichte in der Nordostecke Niederösterreichs ab (Stammbaum S. 181). Abgesehen davon, daß es sich bei dem Chrut des *LFU* um Großkrut und nicht um Dürnkrut handelt (vgl. *HONB* I, Nr. B 340), besagt die Eintragung nur, daß man

Machland und in der Riedmark, dort hatte der Herzog bekanntlich die Grafen von Klamm beerbt, tauchen seit 1240 erneut herzogliche *indices provinciales* auf¹¹⁴⁾.

Wichtig waren Friedrichs Maßnahmen auch im Hinblick auf die Städte. Hier hatte es sich während der Jahre 1236 bis 1239 als nachteilig erwiesen, daß sie sich in der Hand sogenannter „Stadtministerialen“ befanden. Es waren dies meist mächtige Ministerialen (die Waisen in Laa a. d. Thaya, die Haslauer in Bruck a. d. Leitha, Albero von Polheim in Wels), die aufgrund ihres Besitzes in der Stadt in der Lage waren, eine Mannschaft zu halten und damit eine entscheidende Rolle zu spielen. Der weitgehende Abfall der Städte in den Krisenjahren (1236 bis 1239), dürfte auf die Haltung dieser Stadtministerialen zurückzuführen sein¹¹⁵⁾.

In diese Städte setzte der Herzog nun seit 1239 seine *indices*¹¹⁶⁾ und *prefecti*¹¹⁷⁾. Die Städte wurden damit zu Mittelpunkten räumlich freilich noch keineswegs klar begrenzter herzoglicher Landgerichts *s p r e n g e l*¹¹⁸⁾. Diese Sprengel, die Quellen sprechen von *iudicia civitatum*, sind es, die Rudolf von Habsburg später als zur Verpachtung geeignet aufzeichnen läßt¹¹⁹⁾. Daß man von diesen *iudicia civitatum* natürlich nicht sämtliche Landgerichte des Spätmittelalters und der Neuzeit ableiten kann, leuchtet nach dem bisher Gesagten ohneweiteres ein¹²⁰⁾. Man darf also sagen, daß in der Spätzeit Friedrichs des Streitbaren die zukunftsweisenden Ansätze erkennbar sind, die eine Verfassungsänderung bewirken sollten, die dann ihren Niederschlag in den Landrechtsaufzeichnungen der Habsburgerzeit gefunden hat (siehe S. 309 ff. unten). Damals scheint die Differenzierung

in Großkrut mit einer bestimmten Summe an Landgerichtspfennigen rechnen konnte. Großkrut war Passauer Lehen des österreichischen Herzogs (vgl. *BUB* II, 226, Nr. 382, Z 14). Im *LFU* erscheinen die dortigen Einkünfte und Güter einem Angehörigen des Geschlechts der Waisen überlassen zu sein (*Item in Chrut, quod concessum est Orphano ...*), was vielleicht mit ein Grund gewesen ist, auch die Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit zu verzeichnen.

¹¹⁴⁾ *UBOE* III 87, Nr. 81: (Arbing) *Dietmarus index provincialis (de Steine)*; 89, Nr. 84: *Heinricus de Friethalmdorf (Frühsdorf) index in Machlant*; schon 1230 ist ein *Ebirgerus index in Riedmarchia* genannt (*UBOE* II 684, Nr. 475); vielleicht ist der dort gleichzeitig genannte *Dietmarus preco in Riedmarchia* mit dem 1240 erwähnten *Dietmarus index provincialis* identisch.

¹¹⁵⁾ Max Weltin *Zur niederösterreichischen Stadtministerialität im 13. Jh. (am Beispiel von Laa a. d. Thaya)* in *UH* 44 (1973) 116 ff. und derselbe *Laaer Briefsammlung* 48, 58.

¹¹⁶⁾ Anstelle der *indices* der Stadtministerialen (vgl. Weltin *Stadtministerialität* 119 f., Anm. 40).

¹¹⁷⁾ Solche *prefecti* waren Heinrich von Haßbach in Bruck/Leitha und Wernhard Preußl in Laa/Thaya. Vgl. Weltin *Stadtministerialität* 119 f. und Anm. 41.

¹¹⁸⁾ Die sich gelegentlich mit im *LFU* verzeichneten Ämtern decken konnten, wie sich bei Laa a. d. Thaya, Ybbs und Wiener Neustadt nachweisen läßt. Vgl. Weltin *Stadtministerialität* 123 f. und derselbe *Laaer Briefsammlung* 57, 74.

¹¹⁹⁾ *LFU* 1/1 233 f.

¹²⁰⁾ Das habsburgische Urbar (*LFU* I/1, 231 ff.) verzeichnet die Einnahmen, mit denen der neue Landesherr rechnen konnte (*officia magna, moneta, mute* und *iudicia civitatum*). Die letzteren waren nahezu die einzigen Gerichte, die er verpachten konnte. So mochte der irrite Eindruck entstehen, diese Gerichte seien die einzigen im Herzogtum Österreich gewesen und man müsse alle anderen, später nachweisbaren Gerichte von ihnen ableiten (Grund *Erläuterungen*, Einleitung 24).

in Gerichtsstände von unterschiedlicher Kompetenz eingesetzt zu haben, in deren Verlauf es zur Ausbildung der oberen und unteren Landgerichte und der Dorfgerichte kommen sollte. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über todeswürdige Fälle, die man bekanntlich seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. immermehr als die eigentliche hohe anzusehen begann, durch deren Vorbehalt der Herzog seine Gewere an der Gerichtsbarkeit wahrte, scheint erstmals unter Friedrich dem Streitbaren von einer landesherrlichen Zustimmung abhängig gemacht worden zu sein. Es wäre dabei allerdings unsinnig anzunehmen, in Österreich hätte von da ab nur mehr der die Blutgerichtsbarkeit ausüben können, der vorher den herzoglichen Blutbann eingeholt hatte. Bei seinen mächtigen Ministerialen wird der Herzog kaum darauf bestanden haben. Er war vielzusehr auf sie angewiesen und hätte sie obendrein im Weigerungsfall nur schwer entmachten und jemand anderen an ihre Stelle setzen können¹²¹⁾). Die hochfreien Schaunberger etwa holen erst 1361 vom Landesherrn den Blutbann für ihre Landgerichte ein und auch da nur, wie es scheint, infolge eines Kompensationsgeschäfts¹²²⁾).

Unter dem letzten Babenberger wird auch die Sprengelbildung, die Unterteilung des Landes in *provincie* faßbar, ohne daß man mit Sicherheit sagen könnte, welche Kriterien für die räumliche Begrenzung der jeweiligen *provincia* maßgeblich gewesen sind¹²³⁾.

Der Tod Friedrichs des Streitbaren brachte zunächst einen gewissen Stillstand in der Verfassungsentwicklung. Es ist auch recht bezeichnend, daß sich unter den Ministerialen, die zwischen 1246 und 1250 dem Salzburger Besitz an der Traisen

¹²¹⁾ Albero von Polheim, der Stadtministeriale von Wels war zwischen 1236 und 1239 ins kaiserliche Lager übergewechselt. (UBOE III 48 f., Nr. 45, 46 und Othmar H a g e n e d e r *Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings* in MÖG 78 [1970] 287 f.). Meinhard Tröstel von Zierberg hatte dagegen als mutmaßlicher Finanzier Friedrichs des Streitbaren dessen erfolgreichen Widerstand gegen den Kaiser ermöglicht (W e l t i n K a m m e r g u t 13 f.). Nach 1240 überwarf sich Meinhard mit dem Herzog und schädigte von der Burg Klaus aus dessen Kammergutsbezirk um Wels. Dabei scheint dem Herzog nichts anderes übergeblieben zu sein, als seinen ehemaligen Bundesgenossen durch Albero von Polheim, seinen Gegner von 1236/39, in die Schranken weisen zu lassen (vgl. W. N e u m ü l l e r / K. H o l t e r *Kremsmünsterer Briefe aus der Zeit des Interregnums* in MÖSTA Erg. Bd. 2/1 [1949] 418 f., Nrr. 4, 5). Daß den Kuenringern ihre verschiedenen Aufstände gegen den Landesherrn nicht geschadet haben, zeigt V a n c s a *Geschichte Niederösterreichs* 451, 461 f. Wie Friedrich der Streitbare versuchte, mit Hilfe kleinerer Ministerialen die größeren zurückzudrängen, vgl. jetzt meine Besprechung von *Herrschaftsstruktur und Ständebildung* in MÖSTA 28 (1975) 455 f.

¹²²⁾ Die herzogliche Gegenleistung war die Anwartschaft auf die „Hauptmannschaft ob der Enns“ für Ulrich und Heinrich von Schaunberg. Vgl. dazu vorläufig Max W e l t i n *Beiträge zur Geschichte der Hauptmannschaft ob der Enns im 13. und 14. Jh.* (Phil. Diss. Wien 1970) 46, 80 ff.

¹²³⁾ Diese *provinciae* gehen aber nicht auf böhmischen Einfluß zurück (so L e c h n e r *Bildung des Territoriums* 411), sondern lassen sich bereits in der ausgehenden Babenbergerzeit nachweisen (N e u m ü l l e r / H o l t e r *Kremsmünsterer Briefe* 418, Nr. 4). Auf keinen Fall können babenbergische Landgerichtssprengel mit Hilfe von Pfarrsprengeln rekonstruiert werden, wie Hans W o l f, ganz unter dem Eindruck der „Grafschaftstheorie“ stehend und unter ungerechtfertigten Ausstellungen an Alfred Grund meinte (*Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* II/6: Die Kirchen- und Grafschaftskarte Niederösterreich [1955] 59 ff. und Anm. 9, 10).

übel mitgespielt haben, sowohl der frühere *index provincialis tocius Austrie* Heinrich von Haßbach, als auch der *index curie* Konrad von Zagging befanden¹²⁴⁾. Dessenungeachtet sind diese beiden Ministerialen dann unter Ottokar wieder als (obere) Landrichter nachweisbar¹²⁵⁾.

Der neue Landesherr, Ottokar von Böhmen, erließ 1254, wohl mit dem Einverständnis der hervorragendsten Ministerialen¹²⁶⁾, einen Landfrieden, die sogenannte *Pax Austriaca*. Aus den Bestimmungen dieses Landfriedens ergeben sich erstmals wichtige Aufschlüsse für die Gerichtsorganisation des Landes¹²⁷⁾.

So für die Begrenzung der Landgerichte: Sie scheint ausschließlich durch den Personenkreis bestimmt (Dienstmannen, Ritter und Knechte), der „zu einem gericht get“ (Art. 14) und der damit „in dem lantgericht ist gesezzen“ (Art. 26). Dabei ergeben sich interessante Parallelen zur Begrenzung des gesamten Landes, die ja Otto Brunner mit dem Einzugsbereich des Landtaidings gleichsetzte, zu dem der Landesherr und die grundbesitzenden Landleute zusammentraten¹²⁸⁾.

Die aus der *Pax Austriaca* erschlossene Feststellung hinsichtlich des Umfangs eines Landgerichtes lässt sich auch urkundlich erhärten: 1256 hält der Waise Kadolt II., der im Landgericht Laa/Thaya wohl ein „rihter“ im Sinne des ottonkarischen Landfriedens gewesen ist, ein Taiding ab. Den Gerichtsumstand bilden dabei die Ministerialen und Ritter Ulrich von Fallbach, Bernhard von Wultendorf, Otto von Hagendorf, Heinrich von Ungerdorf u. a. m.¹²⁹⁾. Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1290: Die Brüder Wolfahrt und Leutwin von Fahndorf (GB Hollabrunn) überlassen Ernst von Porz (abgek. südlich Neustift a. Feld, GB Kirchberg/Wagram) Höfe zu Bierbaum am Kleebühel. In der Urkunde heißt es *actum in districtu Weikersdorfensis iudicii*. Der ungefähre Umfang des Landgerichtes ergibt sich aus dem Gerichtsumstand; die Zeugen stammen aus Königsbrunn a. Wagram, Stockstall, Bierbaum am Kleebühel, Porz, Winkel, Hohenwarth und Engelmannsbrunn¹³⁰⁾.

Eine Neuerung enthält die *Pax Austriaca* hinsichtlich der vieldiskutierten vier (oberen) Landrichter¹³¹⁾. Sie sollten über alles richten, mit Ausnahme über Leib,

¹²⁴⁾ Gottfried Edmund Friess *Die Herren von Kuenring. Ein Beitrag zur Adelsgeschichte des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns* (Wien 1874) 242 ff.

¹²⁵⁾ FRA II/11, 122, Nr. 117 (1254/55) Hadmar von Werd beurkundet, daß Eberan von Ebersdorf zu Tulln *coram iudicibus provincialibus, videlicet domine pincerna de Habispah et domino H. de Lichtenstein* sein Recht auf gewisse Besitzungen nicht zu erweisen vermochte; NÖUB I, 83, Nr. 50 (1260, Wilhelmsburg) Otto von Haslau und Konrad von Zagging als *judices provinciales Austrie*.

¹²⁶⁾ MG Const. 2, 604 ff. Diese Herren besetzen nämlich durchweg die neugeschaffenen „Oberen-Landrichter-Stellen“: Otto von Maissau, Otto von Haslau, Heinrich Schenk von Haßbach, Heinrich von Liechtenstein/Nikolsburg, Graf Heinrich von Hardegg, Albero Truchseß von Feldsberg, Konrad von Zagging und Konrad von Sommerau. Dazu kommen noch die *consiliarii regis per Austriam* Heinrich von Seefeld, Heinrich Truchseß von Lengenbach und Wernhard Preußl (FRA II/8, 315 f.).

¹²⁷⁾ Allerdings erst ab Art. 13 (607). Die ersten 12 Artikel sind geringfügig modifiziert dem Mainzer Landfrieden von 1235 entnommen.

¹²⁸⁾ *Land und Herrschaft* 180. Dieser Gedanke findet sich bereits bei Gr und Beiträge 418.

¹²⁹⁾ Die Urkunde ist gedruckt bei Gustav Winter *Das Nonnenkloster zu Laa* (VUMB) in *BLVLKNÖ NF* 8 (1874) 114.

¹³⁰⁾ Ungedruckt. Orig. im HHStA Allgemeine Urkundenreihe 1290 X 20.

¹³¹⁾ Vgl. dazu Weltin *Laaer Briefsammlung* 35 ff.

Eigen und Lehen der Ministerialen. Über Ministerialen sollten sie nur den Fürbann verhängen können, während die Acht dem Landesherrn vorbehalten blieb. Unumschränkte Gerichtsbarkeit hatten sie über Ritter und Knechte, ganz gleich welches Herrn auch immer. (Art. 17). Neben den (oberen) Landrichtern kennt die *Pax Austriaca* auch noch den gewöhnlichen *index provincialis*, der dort einfach „rihter“ genannt wird (Art. 14, 15, 16).

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Bestimmungen?

Ich glaubte feststellen zu können, daß zur Babenbergerzeit Österreich als ein Landgericht aufgefaßt worden ist, in dem zahlreiche *indices* (Grafen, Freie, Ministerialen) in Übereinstimmung mit den Interessen des Landesherren Gerichtsbarkeit übten. Die Vorstellung vom Landgericht Österreich bleibt weiterhin bestehen: die (oberen) Landrichter sind die *indices provinciales Austrie* oder *per Austriam*¹³²). Indem nun über bestimmte Fälle ausschließlich die *indices provinciales Austrie* richten sollten, wurde die Mehrzahl der übrigen *indices provinciales* zu (niederer) Landrichtern in „undern lantgerichten“ oder „grafschaften“, wie es im österreichischen Landrecht heißt¹³³). Die Kompetenzabgrenzung zwischen den Richtern bedeutete auf jeden Fall eine Rationalisierung der Rechtsprechung. Theoretisch waren ja früher alle *indices* gleichberechtigt und nur dadurch unterschieden, daß ein bedeutender Ministeriale seinen Sentenzen eben eher Geltung verschaffen möchte, als ein weniger mächtiger¹³⁴). Genaugenommen trägt die *Pax Austriaca* auch diesem de-facto-Zustand Rechnung: die oberen Landrichter rekrutieren sich durchweg aus den bedeutendsten Landherren wie Otto von Maissau, Otto von Haslau, Albero von Feldsberg, Heinrich von Liechtenstein/Nikolsburg, Heinrich von Haßbach, Graf Heinrich von Hardegg und Konrad von Zagging¹³⁵). Andere, wie Albero von Kuenring, sind sicherlich auch (obere) Landrichter gewesen, ohne ausdrücklich als solche bezeichnet zu werden¹³⁶). Diese Gruppe stellt auch den Rat des Landesherrn, von dem der otto-

¹³²) So heißt es in einer Urkunde eines dieser oberen Landrichter: *Albertus des Veldsperch provinciale iudicium per Austriam nunc tenens* (Lilienfelder Urkunden, Xeroxkopien im NOLA, 1268 VII 1, Krems; Regest: Gerhard Winner *Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111–1892 = FRA II/81 [1974]* Nr. 89).

¹³³) Dementsprechend kommt der Terminus „underes lantgericht“ auch erstmals in der um 1278 anzusetzenden Aufzeichnung des österreichischen Gewohnheitsrechtes (LR I) vor.

¹³⁴) Jene verfügten ja vor allem über das dazu notwendige Personal. So spricht Wulfing von Kapfenberg 1256 von seinen *precones* (Schw in d/Do p s ch ÄU Nr. 43). 1241 erwähnt Hartnit von Ort seinen *index* (UBoE III, 98, Nr. 93); 1231 wird ein *index* Heinrichs von Seefeld genannt (Karl Lechner *Heinrich von Seefeld und seine Beziehungen zu Heiligenkreuz in Sancta Crux* 34 [1972] 13). Der um 1180 genannte *Ulricus index (preco) de Styre* ist wohl ein Mann des Gundaker von Steyr gewesen (Weltin Kammergut 38, Anm. 200). Aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. ist ein *Herrandus index dominorum de Schoumberch* belegt (UBoE I, 407, Nr. 244). Schon um die Mitte des 12. Jhs. werden *indices* und *prepositi* des Grafen Ekbert von Formbach/Pitten genannt (UBoE I, 429, Nr. 11; 651, Nr. 79). 1231, 1234 und 1270 werden *indices, notarii, ein dapifer, camerarius und pincerna* der Kuenringer erwähnt (FRA II/51 110 f., 221 und FRA II/1 113).

¹³⁵) Vgl. dazu Heinrich Siegel *Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jh.* in SBWA 102 (1883) 259 ff. sowie Anm. 126.

¹³⁶) So hält etwa Albero von Kuenring, ohne jemals als oberer Landrichter bezeichnet zu werden, eine *generalis inquisicio*, also eine Landfrage, ab (FRA II/ 3 223 f. und 226),

karische Landfriede bestimmt, daß ihn „zwelf herren auz dem lande“ bilden sollten¹³⁷⁾). Unter den übrigen Ministerialen wird man die „rihter“ der *Pax Austriaca* suchen dürfen¹³⁸⁾; sie hatten mit ihren bedeutenderen Standesgenossen aber den Gerichtsstand vor dem Landesherrn gemein¹³⁹⁾.

Eine Auswirkung der Scheidung von unterem und oberem Landgericht dürfte gewesen sein, daß geistlichen Institutionen der Erwerb der Blutgerichtsbarkeit ermöglicht wurde¹⁴⁰⁾). Wie man dabei vorging ist interessant und aufschlußreich. Wie erwähnt, hatten verschiedene Klöster sowie bairische Bistümer für ihren Besitz in Österreich die Befreiung vom Landgericht teilweise schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. erlangt¹⁴¹⁾). Dabei ist natürlich keineswegs gemeint, daß die Bistümer und Klöster zum Zeitpunkt ihrer Exemption über eigene Landgerichte verfügten. Sie konnten vielmehr die Landgerichtsabgaben (Pfennige), die der Landesherr von ihren Hintersassen einheben ließ, für sich behalten. Diese Exemtionsurkunden legte man nun dem neuen Landesherrn zur Bestätigung vor, und es sieht so aus, als habe man schon unter Ottokar unter dem „lantgericht“ einen Sprengel verstanden und ist sich dessen garnicht mehr bewußt gewesen, daß ursprünglich lediglich von einer Abgabe befreit worden war¹⁴²⁾). Sehr schön läßt sich das am Entstehen der Freisingischen Landgerichte im Marchfeld nachweisen. 1189 hatte Friedrich Barbarossa nach Übereinkunft mit den österreichischen Landesherrn unter anderem auch das freisingische Großenzersdorf von Burgwerk, Marchfutter und Landgericht befreit¹⁴³⁾). 1277 ließ sich Bischof Konrad von Freising von König Rudolf zunächst — als Preis für die Übertragung der freisingischen

die nach der *Pax Austriaca* (Art. 29) den oberen Landrichtern vorbehalten ist. (Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Univ.-Doz. Dr. O. Hageneder).

¹³⁷⁾ Zum landesfürstlichen Rat unter Ottokar vgl. Luschin *Gerichtswesen* 68, 96 und Alfred Wretschko *Das österreichische Marschallamt im Mittelalter* (Wien 1897) 149 ff. Vgl. dazu auch Weltin *Laaer Briefsammlung* 114 und Anm. 56.

¹³⁸⁾ So etwa den *index provincialis* Ortolf von Volkensdorf (vgl. Hageneder *St. Florian* 129), die zwischen 1260 und 1262 genannten *castellani* Ortholf in Heidenreichstein und Konrad in Litschau (*Sitzungsberichte der k. b. Akademie der Wissenschaften philos.-philol.-hist. Kl.* [1892] 529), den Ministerialen Kadolt II. Orphanus in Laa (siehe Anm. 129) und den *castellanus* Ottokars in Krems, Heinrich von Schwarzensee (*UBOE* III 245, Nr. 257 [1257]).

¹³⁹⁾ MG *Const.* 2 607, Art. 17.

¹⁴⁰⁾ Dem gewöhnlichen *index provincialis* verblieb nach der *Pax Austriaca* nur mehr die Bevölkerung auf dem flachen Land. Die Standespersonen hatten ihre Sondergerichtsstände.

¹⁴¹⁾ Freising 1189 (*BUB* IV/1, Nr. 892); 1215 Passau (*Schwind/Doppsch AU* Nr. 28); 1217 Lilienfeld (*Wimmer* Nr. 11); 1181 Schottenkloster (*BUB* I 78 f., Nr. 58).

¹⁴²⁾ So legte Lilienfeld Ottokar 1257 sein Friderizianum von 1217 vor, der es durch bloße Inserierung bestätigte (*Wimmer* Nr. 42). In einer neuerlichen Bestätigung 1265 heißt es, daß vor allem die Rechte Lilienfelds in *iudicio provinciali secundum indulta eorum privilegiorum, que habent a domino Friderico felicis memorie quondam imperatore Romanorum* zu beachten seien und daß die *judices provinciales Austrie*, Graf Heinrich von Hardegg und Albero von Feldsberg sie darin schützen sollten (*CDB* V/1, Nr. 437). 1277 wird das Landgericht dem Stift von Habsburg erneut bestätigt (*Grund Erläuterungen* 263) Lilienfelder Richter zu Wilhelmsburg und Hainfeld sind seit 1263 nachweisbar (*Wimmer* Nrr. 55 und 56). 1299: Eberhard gehaizen richter von Hainfeld des aptes von Lylienfeld (Lilienfelder Urkunde, Xeroxkopie im NÖLA 1299 VII 12).

¹⁴³⁾ Siehe Anm. 141.

Lehen an die Söhne des Königs — die Landgerichtsfreiheit der freisingischen Dominikalgüter¹⁴⁴⁾ in Österreich bestätigen¹⁴⁵⁾). Rudolf bestätigte dabei zugleich das Privileg Friedrich Barbarossas vom Jahre 1189¹⁴⁶⁾ und erließ noch am selben Tag ein Mandat an seinen Landrichter Konrad von Pillichsdorf (GB Wolkersdorf), mit dem folgenden Wortlaut¹⁴⁷⁾:

... *Chunrado de Pilichdorf iudici provinciali suo Cum nos Chunrado (von Freising) ... recognoverimus ius, quod habere debet in iudicio provinciali super preedium in Enzinsdorf et super alia predia eidem adiacencia que ad ecclesiam pertinet Frisingensem, prout in privilegio Friderici serenissimi imperatoris augusti vidimus plenius contineri* (und wir aus königlicher Machtvollkommenheit dieses Privileg bestätigt haben, befehlen wir dir) *quatinus prefatum episcopum suum-que iudicem quem ad idem iudicium deputavit, cui eciam nos bannum manu regia duximus concedendum, in eodem iure ac iudicio nullatenus impedire presumas, nullum tibi decetero per idem preedium super homines et possessiones iudicium usurpando.* Rudolf hatte ganz offensichtlich die Abgabe des „Landgerichts“ im Barbarossadiplom als Landgerichtssprengel um Enzersdorf aufgefaßt, den, wie er dachte, schon sein Vorgänger dem Bistum zugestanden habe. Dementsprechend erteilte er anstandslos dem freisingischen *index* dem Blutbann¹⁴⁸⁾. Freising wurde auf diese Weise die lästigen Landrichter von Pillichsdorf los, denen es 15 Jahre vorher auch die ihnen zustehenden Vogteirechte zu Enzersdorf abgelöst hatte¹⁴⁹⁾. Auch Passau hat die sich bietende Gelegenheit, die seine Zustimmung zur Belehnung der Söhne Rudolfs mit den passauischen Kirchenlehen bot, voll genützt. Noch unter Ottokar mußte der passauische Richter zu St. Pölten die Blutfälle dem *index provincialis* ausliefern¹⁵⁰⁾. 1277 gelang es Passau, aus der Masse der passauischen Lehen einen Teil herauszulösen und in passauischen Dominikalbesitz umzuwandeln¹⁵¹⁾. Dabei erhielt das Hochstift vom König für seine Amtleute zu St. Pölten, Mautern und Zeiselmauer den Blutbann zugestanden¹⁵²⁾.

¹⁴⁴⁾ Vgl. dazu vor allem D o p s c h *Steuerpflicht und Immunität* 8 ff.

¹⁴⁵⁾ *FRA* II/31 351 f., Nr. 330 und 348 f., Nr. 327.

¹⁴⁶⁾ *FRA* II/31 359, Nr. 337 (1277 V 21).

¹⁴⁷⁾ *FRA* II/31 360, Nr. 338.

¹⁴⁸⁾ 1281 ist in einer Urkunde bereits von *Chunradus index de Enzinsdorf* und von *Otto de Waldekke, Ditmarus dictus Literner, Heinricus de Enzindorf milites et ministeriales ecclesie (Frisingensis)* die Rede (*FRA* II/31, 394 f., Nr. 370).

¹⁴⁹⁾ *FRA* II/31 228 ff., Nr. 221.

¹⁵⁰⁾ S c h w i n d / D o p s c h *AU* Nr. 46 (ca. 1260): *Item, si aliquis morte contemptnandus in civitate detentus fuerit, index civitatis contra ipsum V testes recipiet iudicando et postea assignabit eum provinciali iudici in terminis civitatis accinctum tantum cigulo; et si index provincialis nollet eum accipere, ligabitur ad arborem vel ad sepem.* Die späteren Landgerichte Passaus, Schwadorf, Zeiselmauer und St. Pölten, werden noch 1258 als *hofmarchie* bezeichnet (*MB* XXIX/2 Nr. 115).

¹⁵¹⁾ S c h w i n d / D o p s c h *AU* Nr. 56. Dazu D o p s c h *Steuerpflicht und Immunität* 6 ff.

¹⁵²⁾ S c h w i n d / D o p s c h *AU* Nr. 56, 119, Z. 16—23: *Ex nunc autem idem dominus noster dedit et concessit nostris et ecclesie nostre officialibus, quos nos vel successores nostri Pataviensis episcopi ad hoc duxerimus ordinandos, plenam et liberam potestatem iudicandi de crimine et iudicium sanguinis exercendi ac in tribus locis, videlicet in Sancto Ypolito, Mutarn et Zayzenmour furcas seu patibula, truncos et tormenta alia quibus reorum crimina puniuntur, publice erigendi concesso ipsis eo iure, quod bannum vulgariter appellatur.*

Doch zurück zum ottokarischen Landfrieden. Eine unscheinbare Bestimmung kündigt dort eine weitere wichtige Veränderung in der Gerichtsverfassung an. Artikel 15 sagt: „Wir setzen und gepieten, daz dehaein rihter über dehaein aeigen iht rihte, wan daz innerhalb der stat leit“. Die Bedeutung dieser Stelle war lange Zeit nicht recht klar; ich habe andernorts nachzuweisen versucht, daß hier erstmals ein Hinweis auf die beginnenden städtischen Autonomiebestrebungen vorliegen dürfte¹⁵³⁾. Die Rechtsverhältnisse in den niederösterreichischen landesfürstlichen Städten in der ersten Hälfte des 13. Jhs., unterschieden sich ganz wesentlich von denen am Jahrhundertende¹⁵⁴⁾. Die Organe der innerstädtischen Verwaltung (Geschworene, Rat) waren erst in Ausbildung begriffen und mußten sich erst langsam gegenüber dem *index* durchsetzen. Dieser *index* war nämlich noch kein Stadtrichter, also ein aus der Gruppe der Ratsbürger kommender Mann, dessen Gerichtssprengel der mehr oder minder große städtische Burgfried gewesen ist. Der *index civitatis* stand vielmehr lange Zeit außerhalb der *universitas civium*. Er konnte ein Stadtministeriale (siehe S. 299 oben) bzw. einer von dessen Leuten sein, manchmal auch ein vom Herzog eingesetzter, stadt fremder Ministeriale. Sein Gerichtssprengel war durch keinen städtischen Burgfrieden begrenzt sondern erstreckte sich auch über das Hinterland¹⁵⁵⁾. Er mußte auch nicht, wie später viele Stadtrichter, die Blutfälle dem Landrichter ausliefern; er war ja eigentlich selbst ein Landrichter, nur daß er seinen Sitz in der Stadt und nicht, wie dieser, auf einer Burg hatte¹⁵⁶⁾. Diesem *index civitatis* erlegte nun erstmals die *Pax Austriaca* im Interesse der *universitas civium* in einem bestimmten, räumlich begrenzten Bereich Beschränkungen auf. Anhand der ottokarischen und habsburgischen Stadtrechte, läßt sich das Fortschreiten dieses Prozesses beobachten¹⁵⁷⁾. Gegen Ende des 13. Jhs. sind die Stadtministerialen und ihr Anhang weitgehend aus der Stadt verdrängt und der Stadtrichter ist Ratsangehöriger und Niederrichter im städtischen Burgfriedensbereich¹⁵⁸⁾. Zu dieser Zeit versuchen nun bezeichnenderweise ihrerseits die Landherren, also die Gruppe, die die *indices*

¹⁵³⁾ Weltin Laaer Briefsammlung 85 ff.

¹⁵⁴⁾ Das gilt selbstverständlich nur für die kleineren Städte wie Laa a. d. Thaya, Bruck a. d. Leitha, Ybbs, Hainburg, Eggenburg sowie Wiener Neustadt, Krems/Stein und Tulln. Wien nahm schon, entsprechend der Bedeutung dieser Stadt, früh eine Sonderentwicklung. Dazu Weltin Laaer Briefsammlung 91.

¹⁵⁵⁾ Das wird besonders deutlich anhand einer Stelle der Annalen Heinrichs von Heimburg (MGH SS XVII, 715). Dieser berichtet, wie Ottokar, dem aus Ungarn geflohenen Grafen Heinrich von Güssing die Stadt Laa übergibt: *Precedenti autem anno (1272), vivente adhuc Stephano rege, Heinricus comes et alii plures de Ungaria fugerant ad regem Boemie, quos ipse honorifice suscepit ipsumque Heinricum prefecit civitati Hlawae et eius districtui*. Weitere Belege bei Weltin Laaer Briefsammlung 45 ff.

¹⁵⁶⁾ Seit Ottokar II. Přemysl wird genau unterschieden zwischen dem *index provincialis* und dem *index civitatis*. Die Unterscheidung traf allerdings nur den Sitz, die Kompetenzen waren dieselben. Vgl. CDB V/1, Nr. 435 (1265) die *indices provinciales* und die *indices civitatum*. Ottokars sollen die im Landgericht Heibsch gesessenen Leute des Freisinger Bischofs nicht beheligen. 1266 richtet Ottokar ein Mandat an seine *indices provinciales et civitatis per Austriam et supra Anasum constituti* (UBOE III 344, Nr. 347).

¹⁵⁷⁾ Dazu Weltin Laaer Briefsammlung bes. 69 und 72.

¹⁵⁸⁾ Ebenda bes. 61 ff. und 66 ff.

provinciales stellt, die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters innerhalb des Burgfriedens zu beschränken¹⁵⁹⁾). Als zu Beginn des 14. Jhs. auch den kleineren landesfürstlichen Städten Niederösterreichs für ihren Burgfrieden der Blutbann verliehen wurde, war eine Entwicklung, die unter Ottokar begonnen hatte, abgeschlossen und es waren neue Blutgerichtssprengel entstanden¹⁶⁰⁾.

Unter Ottokar werden vereinzelt Landgerichtssprengel deutlicher faßbar: 1260 belehnte er Woko von Rosenberg mit der *comicia in Ratz* (Raabs)¹⁶¹⁾; in Litschau und Heidenreichstein, also einem Gebiet, das später ein eigenes Landgericht bilden sollte, sitzen Ottokars Kastellane¹⁶²⁾. 1256 urkundet Smilo von Braunau als *rector provincie Bernekcensis*, als Hochgerichtsherr der schon unter Friedrich dem Streitbaren nachweisbaren *comicia Bernek*¹⁶³⁾.

Um diese Zeit wird auch die Gerichtsentwicklung im Viertel ober dem Wienerwald überschaubarer. Auf die diesbezüglich unterschiedlichen Auffassungen von Alfred Grund und Ernst Klebel bin ich oben bereits kurz eingegangen (S. 284 ff.). Grund nahm demnach zwischen der Pielach und der Enns zwei große Landgerichte Strengberg und Ybbs an, von denen er die zahlreichen dort später nachweisbaren Landgerichte ableiten wollte¹⁶⁴⁾. Wie erwähnt hat Klebel nicht zu Unrecht moniert, daß Grund dabei die drei Peilsteinischen Grafschaften des Landbuches nicht berücksichtigt habe, hat dann aber seinerseits unzulässigerweise versucht, diese Landgerichtssprengel des letzten Drittels des 13. Jhs. mit angeblichen Grafschaften des 11. und 12. Jhs. zur Deckung zu bringen (S. 285).

Wie könnte die Entwicklung in diesem Landesteil nun aber tatsächlich verlaufen sein? Fest steht, daß die Babenberger die Besitznachfolger der Grafen von Schala und Peilstein gewesen sind¹⁶⁵⁾. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß Friedrich der Streitbare die durch das Aussterben der Grafen entstandene Lücke im Verwaltungssystems dieses Gebietes durch die Einrichtung einer *comicia*, also eines Land-

¹⁵⁹⁾ Das geht aus dem § 46 von Landrecht II hervor: „Wir seczen und gepieten vestigleich bei unsren hulden, das kain statrichter nicht furbas richten sülle dann innerhalb der rinkmaur. Was die purger innerhalb der rinkmaur aigen lehens purkrechts und perkrechts haben, sprech sez iemand darüber an der auserhalb gesessen ist, so sullen seu antworten vor dem lantrichter, oder vor dem permaister, oder vor dem herrren des daz aigen ist“. Zur Interpretation dieses, nach 1298 anzusetzenden, Paragraphen vgl. Weltin *Laaer Briefsammlung* 92 f.

¹⁶⁰⁾ Ebenda 75 f., 83.

¹⁶¹⁾ Anstelle des alten Drucks bei Kurz Ottokar und Albrecht I. 2. Teil 173 f. ist jetzt zu benutzen CDB V/1 359 f., Nr. 231.

¹⁶²⁾ Wie Anm. 138. 1274 wird Burg Litschau als Mittelpunkt einer *provincia* erwähnt. 1280 heißt es Grafschaft Litschau und 1291 *comicia* Litschau (vgl. die Quellenbelege in HONB 4, Nr. L 193).

¹⁶³⁾ AÖG 2, 33 und die weiteren Belege in HONB 1, Nr. B 136. Auch der *rector provincie* ist kein böhmisches Specificum, sondern der gebräuchliche Terminus für den maßgeblichen Ministerialen einer bestimmten Gegend. Dementsprechend ist diese Bezeichnung bereits in der Babenbergerzeit nachweisbar. Vgl. Neumüller / Holter *Kremsmünsterer Briefe* 418, Brief Nr. 4).

¹⁶⁴⁾ Vgl. seine diesbezüglichen Stammbäume in *Erläuterungen* 197 und 213.

¹⁶⁵⁾ Vgl. die Besitzeintragung im LFU I/1 50: *redditus vacantes in Peylsta in a comitissa; BUB I 222, Nr. 167 (1209) Herzog Leopold VI. gibt an Lilienfeld Besitz in der provincia, que vulgo Uorst dicitur, und zwar das, was auf dem Erbwege a comitibus Scalabensisbus an ihn gekommen war.*

gerichtes zu schließen versuchte¹⁶⁶⁾). Diese *comicia* Peilstein wäre dann etwa zur gleichen Zeit wie die 1240 nachweisbare *comicia Bernek* entstanden¹⁶⁷⁾). Seit damals scheint auch Graf Konrad von Hardegg mit diesem Landgericht belehnt gewesen zu sein und das, obwohl er sich noch 1237 unter den Gegnern des Herzogs befunden hatte¹⁶⁸⁾). Einwandfrei als Lehensträger des Landgerichtes Peilstein sind die Hardegger allerdings erst 1254/55 und 1265 nachweisbar¹⁶⁹⁾). 1240 spricht

¹⁶⁶⁾ Als ein weiterer Beleg für die Entstehung dieser *comicie* nach dem Anfall des gräflichen und hochfreien Besitzes an die Babenberger, scheint mir folgendes beachtenswert: In Fälschungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. sieht man in Grafen und Hochfreien nur mehr die Hochgerichtsherren eines bestimmten Sprengels, für die man den terminus *technicus comes provincialis* entwickelte. So lautet in der ersten der gefälschten Stiftsurkunden für St. Nikola, dem sogenannten Minus, die Vogteibestimmung: *Comitem Heinricum de Vornbach advocatum illis in partibus Bawarie et Liupoldum marchionem in partibus Austriae advocatum eis ordinavi* (nämlich Bischof Altmann). Dieser Vogteipassus ist nach Oskar Mitis *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* (Wien 1912) 99, nahe vor 1220 interpoliert worden. Im zweiten Stiftbrief, dem sogenannten Maius (nach Mitis *Studien* 100 nicht lange vor 1288 angefertigt) sagt Altmann, er habe *domnum Heinricum de Vornbach comitem provincialem ex utraque parte Eni fluminis super omnia predia dicti monasterii* (sc. St. Nikola), *quocunque loco in Wabaria sunt posita advocatum perpetuum* bestimmt. (beide Urkunden gedruckt in *UBOE* II 105 ff., Nr. 79 und 109 ff. Nr. 80, jeweils zu 1075 datiert). In einer Heiligenkreuzer Fälschung zu 1177, die ich entgegen der Vorbemerkung in *BUB* I 61, Nr. 45 in die zweite Hälfte des 13. Jhs. setzen möchte, wird Otto von Lengenbach als *comes provincialis* bezeichnet. Daß die Lengenbacher Hochgerichtsherren gewesen sind, steht einwandfrei fest, bereits 1197 läßt sich ihr Gerichtspersonal nachweisen (Klebel *Rechtsgeschichte* 53 und Anm. 200). 1288 heißt es dann erstmals, daß bestimmte *possessiones* und *feuda*, „*in districtu Lengbach provincialis iudicii*“ gelegen seien (*FRA* II/33 107 f.) und 1326 lautet die Lageangabe eines Lehens zu Ludmerfeld „und leit in der grofschaft daz Lengpach...“ (St. Andräer Urkunde 1326 IV 24, Xeroxkopie im NOLA). Auch an diesem Beispiel wird ersichtlich, daß man sich in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. entsprechend der inzwischen stattgehabten Entwicklung Gerichtsbarkeitsausübung nur mehr innerhalb von *comicie* oder *districtus* vorstellen konnte. Folgerichtig sah man in den Grafen und Hochfreien, die aus Urkunden als die früheren Inhaber dieser (neuentstandenen) Sprengel geläufig waren, *comites provinciales*.

¹⁶⁷⁾ 1236 lebt jedenfalls Gräfin Eufemia von Peilstein noch, scheint aber bereits krank gewesen zu sein, wie aus einer Urkunde, die sie *in castro Pilstain in lecto* aussellt, hervorzugehen scheint (Winner Nr. 27).

¹⁶⁸⁾ 1237 ist Konrad von Hardegg bei Kaiser Friedrich II. in Enns (Schwind / Dopsch *AU* 79, Nr. 36). Seit 1239 ist er aber sehr häufig in der Umgebung Herzog Friedrichs des Streitbaren nachzuweisen (*BUB* II, Nrr. 341, 344, 345, 347, 351, 352, 355, 360, 361, 362, 370, 385, 388, 418, 432 usw.).

¹⁶⁹⁾ *FRA* II/33, 55 f. Nr. 44: Die Grafen Otto und Konrad von Hardegg verzichten auf die Gerichtsbarkeit über die Besitzungen des Stiftes Seitenstetten in Ybbsitz. Die Vorurkunde für dieses Stück ist *BUB* II, 198 f., Nr. 354 (1240): dort befreit Herzog Friedrich der Streitbare Seitenstetten noch generell von der herzoglichen Gerichtsbarkeit (also auch, ohne es besonders zu erwähnen, im Gebiet von Ybbsitz). 1255 hat dann Ottokar, wieder unter Verwendung der babenbergischen Vorurkunde, Seitenstetten seinerseits vom Landgericht befreit (*CDB* V/1, 93 f., Nr. 43). Wo in der Babenbergerzeit (1240) noch eine Exemtionsurkunde genügte, waren 1254/55 je eine vom Landesherrn und vom Lehensträger eines *iudicium provinciale*, in dem ebenfalls Seitenstettener Besitz lag, notwendig geworden, m. E. ein weiterer Hinweis für die Entstehung der *comicia in Peilstein* nach 1240. In der schon oft herangezogenen Freisinger Urkunde von 1265 (*CDB* V/1,

der Herzog aber auch von seinen *judices provinciales circa Ybs* und es war gerade diese Quellenstelle, die Grund zu seinen zweifelhaften Landgerichtsstammbäumen veranlaßt hat. Diese *judices provinciales circa Ybs* lassen sich aber mit der großen *comicia in Peilstein* ohneweiteres vereinbaren, wenn man sich vor Augen hält, daß deren Umfang eben ausschließlich durch das keineswegs genau begrenzte Einzugsgebiet ihrer Hauptburgen Schala, Rabenstein/Pielach, Peilstein, Randegg und Konradsheim bestimmt worden sein dürfte. Wie veränderlich die Verhältnisse überhaupt noch waren, zeigt das 1262 erwähnte *iudicium provinciale ex ista parte Anasy*, das ungefähr bis Amstetten gereicht hat¹⁷⁰⁾. Sein Mittelpunkt dürfte Stadt Haag gewesen sein, wo der Ministeriale Heinrich von Haag eine bedeutende Rolle spielte¹⁷¹⁾. Dieses Landgericht meint m. E. das Landbuch, wenn es rund zwanzig Jahre später die westlichste der drei Peilsteiner Grafschaften beschreibt¹⁷²⁾. Daneben saßen zur selben Zeit in Enns landesherrliche Schreiber, deren jurisdiktio nelle Tätigkeit im Gebiet zwischen Linz und Steyr und unterhalb der Enns bis zur Ybbs nachgewiesen werden kann¹⁷³⁾. 1265 läßt sich dann auch das schon öfter erwähnte freisingische Landgericht Heibsch belegen, das damals schon seit einer Reihe von Jahren bestanden haben muß¹⁷⁴⁾, und dessen Längserstreckung durch seine exponiert gelegenen Gerichtssitze Ulmerfeld und Waidhofen/Ybbs-Konradsheim gegeben ist¹⁷⁵⁾. Daß es gewissermaßen aus der *comicia in Peilstein* herausgewachsen ist, zeigt der Rekognitionszins, den der Bischof von Freising dem Lehensträger dieses Landgerichtes bzw. dem Landesherrn zu leisten hatte¹⁷⁶⁾.

644 f., Nr. 435), ist Graf Otto von Hardegg als Lehensträger der *comicia in Peilstein* ausgewiesen.

¹⁷⁰⁾ CDB V/1, 530 ff., Nr. 357.

¹⁷¹⁾ Welt in Kammergut 23.

¹⁷²⁾ MGH DtChr 3/2, 725: „So ist ein ander grafschaft diu get in die Erlaffe unt auf den Strenneberch unt an den grozzen walt und get von dem selben walde untz in di Tunowe unt gehoret ze Peilstayn“.

¹⁷³⁾ Ignaz Zibermayr *Noricum Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums* (3Horn 1972) 440.

¹⁷⁴⁾ CDB V/1, 644 f., Nr. 435. Im Ottokarianum heißt es, daß Bischof Konrad von Freising dort dieselben Rechte haben solle, wie sein Vorgänger.

¹⁷⁵⁾ Die Ottokarurkunde für Freising von 1265 (wie Anm. 174) ist nur in einer kopialen Überlieferung vom Ende des 13. Jhs. erhalten. An den Rand des Blattes, auf dem die Urkunde steht, hat dieselbe Hand das *iudicium provinciale in Heybs* (Heibsch = der Freisinger Besitz um Neuhofen/Ybbs und um St. Leonhard am Wald, vgl. HONB III, Nr. H. 217) mit Waidhofen/Ybbs identifiziert. Das heißt, zur Zeit der Eintragung des Ottokarianums von 1265 in ein Kopialbuch war Waidhofen/Ybbs Hochgerichtssitz für die Freisinger Besitzungen in Heibsch. Landrichter sind dort seit Anfang des 14. Jhs. nachweisbar: Gotfried lanrichter ze Chuenratsheim an bischolf Gotfriedes stat von Freising (FRA II/35, 74 [1313] und als Burggraf von Konradsheim ebenda 63 [1312]). Nach Ulmerfeld nennt sich schon 1274 ein Freisingischer Ministeriale Jubord (FRA II/31, 325 f.). 1293 ist ein anderer Ministeriale, Konrad Schenk von Winterstetten, dort als Burggraf nachweisbar (FRA II/31, 443 f.). 1349 liegt ein Gut zu Wallmersdorf (Gde. Kröllendorf, GB Waidhofen/Ybbs) „in Ulmerfelder geriht“, und ein „lehen gelegen ze dem Obernholtz in Chunratsheimer geriht“. Es siegelt Heinrich der Zelkinger von Schöneck, „zu den zeiten purggraf zu Ulmerfeld“.

¹⁷⁶⁾ CDB V/1, 644 f., Nr. 435: Der Bischof von Freising sollte jährlich drei Pfund Pfennige an die herzogliche Kammer bezahlen, weil sein Vorgänger *eandem summam annuam comiti Ottoni de Hardeke pie memorie dinoscitur exsolvisse, qui comes O. ipsum*

Das Landbuch, das, wie ich glaube, König Rudolf darüber informieren sollte, welche Landgerichte dem neuen Landesherrn im Viertel ober dem Wienerwald zustehen, berücksichtigt das neu entstandene Freisinger Landgericht sehr wohl; man darf nur nicht, wie es Lampel getan hat, den im Landbuch erwähnten „großen Wald“ als „das Gebiet von Waidhofen“ bezeichnen¹⁷⁷⁾. Der „große Wald“ dürfte vielmehr mit dem „Ennswald“, einem Waldgebiet östlich der unteren Enns, identisch sein¹⁷⁸⁾.

Das ottokarische *iudicium provinciale ex ista parte Anasy* deckt sich so mit der westlichsten Peilsteiner Grafschaft. Es ist auch identisch mit dem im habsburgischen landesfürstlichen Urbar von etwa 1280 verzeichneten *iudicium in Strenberch*, das Herzog Friedrich der Schöne 1310 an Heinrich von Wallsee/Enns verpfändete¹⁷⁹⁾. 1277 besteht in dieser Gegend, die Freisinger Quellen nennen sie *Austria superior*, also oberes Österreich¹⁸⁰⁾, auch noch der *districtus procuracionis* Konrads von Sumerau, der damals *capitaneus Anasi* gewesen ist¹⁸¹⁾. Dieser nur kurzlebige Gerichtssprengel fand sein Ende, als Konrad von Sumerau bei Herzog Albrecht I. in Ungnade fiel¹⁸²⁾.

Die Gerichtsentwicklung zwischen der Pielach und der Enns, die Grund und Klebel vor keine geringen Probleme gestellt hatte, lässt sich durchaus, ohne den Quellen Zwang anzutun, nachvollziehen. Allerdings nur dann, wenn man die Peilsteiner Grafschaften des Landbuchs nicht als „alte Hoheitsbezirke“ des 11. und 12. Jhs. mit unveränderlichen Grenzen interpretiert, sondern sie als das betrachtet, was sie sind: aus habsburgischer Zeit stammende Beschreibungen eines um etwa 1240 entstandenen großen Landgerichts, das um 1280 bereits in mehrere kleinere Einheiten zerfallen ist.

g) Die Gerichtsverfassung unter den Habsburgern

Der Übergang der österreichischen Länder an die Habsburger brachte erneut bedeutende Veränderungen in der Verfassungsentwicklung. Die Quelle, aus der sich das vor allem ableiten lässt, sind die beiden Redaktionen des österreichischen Landrechts. Zunächst hat uns hier nur LR I zu beschäftigen, das wohl als eine Zusammenstellung des österreichischen Gewohnheitsrechtes unter Hinzufügung von den Kompilatoren brauchbar erscheinenden Bestimmungen aus verschiedenen Rechtsaufzeichnungen (Landfrieden, Stadtrechte) angesehen werden darf. Als solche dürfte sie um 1278 auf Veranlassung König Rudolfs in dessen Kanzlei

iudicium provinciale una cum comicia in Peilstein a nobis (sc. Ottokar) possedisse dinoscitur tytulo feodali.

¹⁷⁷⁾ *MGH DtChr* 3/2, 725, Anm. 7.

¹⁷⁸⁾ Vgl. dazu *HONB* II, Nr. E 162 und 189.

¹⁷⁹⁾ *LFU* I/1 235; *AÖG* 2, 526, Nr. 30. Landbuch und die habsburgischen Urbareintragungen sind ja etwa gleichzeitig entstanden.

¹⁸⁰⁾ *Austria superior* ist in freisingischen Quellen stets nur als geographische Langeangabe zu werten. Vgl. *Weltin Laaer Briefsammlung* 73 f., Anm. 353.

¹⁸¹⁾ Vgl. *Weltin Kammergut* 33 und Anm. 171.

¹⁸²⁾ Vgl. Gottfried Friess *Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Oesterreich* in *BLLVKNÖ NF* 26 (1882) 400 f.; Alfons Dopsch *Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282–98)* in *Alfons Dopsch. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters* (Neudruck Aalen 1968) 94 f.

redigiert worden sein und ist dementsprechend in engem Zusammenhang mit der Anlage des Landbuches und den habsburgischen Urbaraufzeichnungen (siehe S. 282 ff. oben) zu sehen¹⁸³).

Bei dieser rudolfinischen Landrechtsaufzeichnung ist nun eines bemerkenswert: es wurden nachweisbar Bestimmungen aus der *Pax Austriaca* Ottokars von 1254 hineingenommen. Haben die Habsburger also tatsächlich, wie immer behauptet wird¹⁸⁴), die Neuerungen des Böhmenkönigs im wesentlichen unverändert belassen? Überprüft man den Sachverhalt genauer, erkennt man, daß Landrecht I nur solche Bestimmungen der *Pax Austriaca* übernommen hat, die diese ihrerseits aus dem Mainzer Landfrieden von 1235 entlehnte. Die aktuellen, auf Österreich bezogenen Artikel (*Pax Austriaca* Art. 13—31), die ja die eigentlichen ottokarischen Neuerungen ausmachten, blieben dagegen fast zur Gänze unberücksichtigt. Vor allem hat Rudolf aber auch das für die Entwicklung der Landgerichte so wesentliche Institut der vier oberen Landrichter nicht übernommen¹⁸⁵). Daß man von den im Lande herumreisenden oberen Landrichtern, die die Abhaltung ihrer *placita* an jedem beliebigen Ort festsetzen konnte (siehe S. 301 f. oben), abgegangen war, wird auch aus den Bestimmungen der Landrechtsaufzeichnung ersichtlich. Unter Berufung auf die Rechtsgewohnheiten zur Babenbergerzeit, werden als einzige zulässige Taidingsorte Korneuburg, Tulln und Mautern angegeben¹⁸⁶). Ein oberer Landrichter, das Landrecht nennt ihn „richter an des landesherren statt“, sollte zwar weiterhin Taidingsversammlungen einberufen können, aber nur zu festgelegten Zeiten und nur in den erwähnten drei Taidingsorten¹⁸⁷).

Es ist nun kaum anzunehmen, daß Rudolf von sich aus vom System der ottokarischen Reiserichter abgegangen ist. Man hat jetzt erkannt, daß durch ihre

¹⁸³) Zur Begründung dieser von den Ergebnissen Karl-Hans Ganahls *Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jahrhundert* in *MIÖG* Erg. Bd. 13 (1935) abweichenden Ansicht, verweise ich auf meinen Vortrag anlässlich der Reichenaustagung vom 6.—9. April 1976 „Das österreichische Landrecht des 13. Jhs. im Spiegel der Verfassungsentwicklung“ (voraussichtlicher Druckort die Reihe „Vorträge und Forschungen“).

¹⁸⁴) Vgl. etwa Alfons Huber / Alfons Dopsch *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts* (Wien 1901) 62; Arnold Luschin *Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters* (Bamberg 1914) 273.

¹⁸⁵) Das wäre gegenüber Oswald Redlich *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaiseriums* (Innsbruck 1903) 349 zu berichtigen, der behauptet, Rudolf habe die ottokarische Einrichtung der vier oberen Landrichter beibehalten.

¹⁸⁶) Schwind / Dopsch *AU* 55, Nr. 34: Art. 1: „Das sind die recht nach gewonheit des landes bei herczog Leupolten von Osterreich, daz dhain landesherre sol dhain taiding haben, nur über sechs wochen und nicht darhinder und sullen auch die taiding nur sein ze Neunburg ze Tulin und ze Mauttarn.“

¹⁸⁷) Ebenda 73: Art. 70: „Und wann der landesherre ainen richter seczet an sein statt, dem sol er ze dem jar ze kost geben dreuhundert phund, und sol des landesherren schreiber an des richter seiten sitzen und schreiben die wandel und die puss, die da ertait wird, und sol der schreiber dem landesherrn für bringen, Und sol ein iegleich richter ze Neunburg ze Tulin und ze Mauttarn ain schrann machen, die zehn phund kost, und sol man dem richter die phenning abslahen; und wann der richter von der schrann geet, so sol der richter die schrann tun, wo er wil.“

Existenz vor allem die Position des Landesherrn gestärkt worden ist. Der Rechtsgang wurde nämlich wesentlich beschleunigt, und indem der Landesherr den oberen Landrichtern bestimmte Fälle delegierte, hatte er die oberen Landrichter unter Kontrolle, wahrte prinzipiell seinen Anspruch auf das oberste Richteramt und bot zudem den Parteien die Möglichkeit, an ihn zu appellieren¹⁸⁸⁾. Die oberen Landrichter, durchweg bedeutende Ministerialen, dürften im Laufe der Zeit diese für sie ungünstigen Nebenerscheinungen eines anfangs so vorteilhaft aussehenden Amtes erkannt haben¹⁸⁹⁾. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß man unter Rudolf auf ihr Betreiben wieder davon abgekommen ist, indem man vorgab, zur guten alten Gewohnheit der Babenbergerzeit zurückzukehren¹⁹⁰⁾.

Die weitere Entwicklung verlief nun aber nicht ganz nach den Vorstellungen der Landherren. Unter König Rudolf ist zwar stets Otto von Haslau oberer bzw. oberster Landrichter¹⁹¹⁾, doch kaum hatte sein Sohn Albrecht die Alleinregierung angetreten, hat es den Anschein, als hätte dieser keine Landtaidinge mehr einberufen und folgerichtig auch keinen Ministerialen als seinen Stellvertreter zum oberen Landrichter bestimmt¹⁹²⁾. Der sogenannte Seifried Helbling klagt deshalb auch über die teuren Hoftaidinge zu Wien¹⁹³⁾, verweist auf die Taidingsorte der Babenbergerzeit und meint, der Herzog möge die Hoftaidinge auflassen, wieder jährlich drei Landtaidinge festsetzen und (obere) Landrichter ernennen¹⁹⁴⁾. Nach schweren Unstimmigkeiten mit seinen Landherren, die nicht zuletzt durch die hier beschriebenen Umstände mitverursacht worden sein dürften, hat sich Albrecht schließlich mit ihnen geeinigt¹⁹⁵⁾. Ein Ergebnis dieser Einigung scheint dabei der Versuch einer Rechtssatzung gewesen zu sein, die uns als sogenanntes Landrecht II erhalten geblieben ist¹⁹⁶⁾. Die Paragraphen 91 und 92 sehen dort wieder die Einrichtung eines (oberen) Landgerichtes durch den Landesherrn „nach

¹⁸⁸⁾ H a g e n e d e r *Geistliche Gerichtsbarkeit* 297.

¹⁸⁹⁾ Seit den Sechzigerjahren hatte Ottokar mit seinen Landrichtern Schwierigkeiten. So ließ er schon 1265 Otto von Maissau hinrichten (Ignaz Pölzl *Die Herren von Meissau in BlVLKNÖ NF* 14 [1880] 7 und Anm. 9). Es sind bezeichnenderweise 1276 die oberen Landrichter wie Konrad von Sumerau, Otto von Haslau, Heinrich von Hauenzell und andere zu Rudolf übergegangen (vgl. Redlich *RI* Nr. 608 ff. und Ferdinand Stöller *Der Kampf um die südostdeutschen Herzogtümer 1276—1278* in *Mitt. VGStW* 11 [1931] 16 f.).

¹⁹⁰⁾ Allerdings gab es zur Babenbergerzeit keinen „Richter an des Landesherren statt“, sieht man vom 1244 genannten Heinrich von Haßbach ab, dessen Aufstieg durch seine Parteiname für den Herzog 1236—39 bewirkt worden sein dürfte. Daß Korneuburg, Tulln und Mautern (aber auch andere Orte) alte babenbergische Landtaidingsstätten gewesen sind, steht dagegen fest (vgl. Luschin *Gerichtswesen* 50 ff.).

¹⁹¹⁾ Vgl. Alfons Dopisch *Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes* in *AÖG* 79 (1892) 75.

¹⁹²⁾ Vgl. G a n a h l *Österreichisches Landrecht* 359 f.

¹⁹³⁾ Zum Hoftaiding immer noch Luschin *Gerichtswesen* 66 ff. und derselbe *Reichsgeschichte*² 273.

¹⁹⁴⁾ Seifried Helbling hg. von Joseph Seemüller (Halle/Saale 1886) II, v. 695 f., 755 ff.

¹⁹⁵⁾ Dazu Arnold Luschin *Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes* (Veröffentlicht von der k. k. Universität Graz zur Jahresfeier am 15. November 1872) 30 ff. dessen Darstellung der von Dopisch (wie Anm. 182) 99 f. vorzuziehen ist.

¹⁹⁶⁾ Wie Anm. 183.

rat seiner landherrn“ vor¹⁹⁷). Bezeichnenderweise hält man aber nicht mehr an den alten Taidingsorten aus der Babenbergerzeit fest, sondern bestimmt generell: „an welich dingstat der landsherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil ...“, möge er das tun¹⁹⁸). Die „dingstatt“ ist seit dem Beginn des 14. Jhs. nahezu ausschließlich Wien gewesen, was gleichbedeutend war, daß zwischen Land- und Hoftaiding kein Unterschied mehr bestand¹⁹⁹).

Was die unteren Landgerichte anbelangt, die — wie erwähnt — eigentlich erst seit den ottokarischen Reformen als solche bestehen (siehe S. 302 oben), so spiegeln die zahlreichen Kompetenzregelungen zwischen dem oberen und den unteren Landgericht, die im österreichischen Landrecht aufscheinen, die sich daraus ergebenden Probleme wieder²⁰⁰). Die Herren dieser unteren Landgerichte finden auch bei Seifried Helbling Erwähnung. Seinen Vorstellungen nach sollte ein „rehter dienstmann“ zugleich Hochgerichtsherr sein²⁰¹). Diese Leute sind identisch mit den mächtigsten Landherren, die mit ihrer Mannschaft das Aufgebot des Landes stellen: der Graf von Hardegg, die Kuenringer, Maissauer, Sonnberger, Werder, der Truchseß von Kreuzenstein, die Puchheimer, die Herren von Lichtenwörth, von Weierburg, Pillichsdorf, Wolkersdorf, Telesbrunn, Gerlos, Haslau, Trautmannsdorf, Pottendorf²⁰²). Und in der Tat läßt sich bei den meisten der vom Dichter des „Kleinen Lucidarius“ angegebenen Landherren wahrscheinlich machen, daß sie den Blutbann besessen haben dürften²⁰³).

Das österreichische Landrecht (LR I) bietet auch einen Hinweis auf das sogenannte Dorfgericht. Art. 46 bestimmt, daß auf dem Gut eines Grafen, Freien oder Dienstmannes kein Landrichter etwas zu schaffen habe; lediglich die todes-

¹⁹⁷) Schwind / Dopsch *AU* 104 f., Nr. 50: §§ 91, 92: „Es ist auch recht, wann ein landsherr ein landgericht seczet nach rat seiner landherrn ...; An welich dingstat der landherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ein schrann machen, die zehen phund kosten sol, und wann man auch denn von dem gericht get, so sol der obrist landrichter damit schaffen was in gut dunket“.

¹⁹⁸) Daran ändert auch § 1 nichts, wo die drei Taidingsorte der Vorlage (LR I, Art. 1) noch stehengeblieben sind.

¹⁹⁹) Dementsprechend führen Weichard von Topel und sein ihm nachfolgender, gleichnamiger Sohn abwechselnd den Titel Landrichter und Hofrichter (vgl. Luschin *Gerichtswesen* 73 und Anm. 108, 109).

²⁰⁰) Vgl. Anm. 28. Diese Kompetenzregelungen lassen sich auch in anderen gleichzeitigen Quellen nachweisen. So außer in der Albertinischen Gerichtsordnung von 1299 für das Land ob der Enns (Schwind / Dopsch *AU* Nr. 79), besonders im Albertinischen Stadtrecht für Steyr von 1287 (Schwind / Dopsch, *AU* Nr. 74). Dort wird bestimmt, daß die Blutfälle in der nach 1255 zur landesfürstlichen Herrschaft Steyr gekommenen Hofmark Hall durch den *index civitatis* von Steyr dem *index provincialis* auszuliefern seien. Die Notwendigkeit zu dieser Regelung ergab sich aus der Wiedereinsetzung der von Ottokar geächteten Volkendorfer durch Albrecht I. (vgl. Luschin [wie Anm. 195] 49, Nr. 10). Hall dürfte vor 1255 nämlich im Volkendorfischen Landgericht zwischen Traun und Enns gelegen sein (dazu Weltin *Kammergegut* 44).

²⁰¹) Seifried Helbling (wie Anm. 194) VIII, v. 40 ff.

²⁰²) Ebenda VI, v. 20 ff.; vgl. dazu Siegel *Dienstmannen* 249 ff.

²⁰³) Von den weniger bekannten Landherren wird Berthold von Telesbrunn 1287 und 1295 als Landrichter zu Marchegg erwähnt (vgl. Weltin *Laaer Briefsammlung* 78, Anm. 382, 383); 1301 werden Alber Stuchs von Trautmannsdorf und Ulrich von Wolkersdorf als Landrichter (in Österreich) bezeichnet (Luschin *Gerichtswesen* 57, Anm. 83); zu den Werdern als Landrichter vgl. *AÖG* 2 544, Nr. 64.

würdigen Fälle seien diesem auszuliefern²⁰⁴⁾). Es ist klar, daß eine solche Bestimmung erst von da ab sinnvoll sein konnte, als nicht mehr jeder, der dazu in der Lage gewesen wäre, Todesurteile auch vollstrecken durfte. Das aber war von dem Moment an der Fall, als der Herzog nur mehr den berechtigte, die Todesstrafe zu vollziehen, der vorher bei ihm den Blutbann eingeholt hatte. Derartiges aber läßt sich, wie ich oben gezeigt habe, erst in der späten Babenbergerzeit nachweisen (siehe S. 298 oben). Jetzt erst entstanden die Sprengel verschiedener Hochgerichtsherren, deren Größe durch den Umkreis bestimmt wurden, aus dem die Leute kamen, die „zu seinem gericht gen“ (*Pax Austriaca* Art. 14). In diesen Sprengeln lag nun aber auch der Streubesitz von Grafen, Hochfreien und anderen Ministerialen, die zumeist anderswo selbst Hochgerichtsherren gewesen sind, und diese waren natürlich nur bereit, ihren Standesgenossen die Auslieferung der Blutfälle zuzugestehen. Daß dieser Zustand, den LR I um 1280 als alte, schon zur Babenbergerzeit bestehende Gewohnheit ausgab, um die Jahrhundertmitte noch in Entwicklung begriffen war, zeigen vereinzelte Niedergerichtsprivilegien von Hochgerichtsherren für andere Ministerialen²⁰⁵⁾ und die eben um diese Zeit erstmals vorkommenden Belege für Dorfgerichte²⁰⁶⁾. Noch 1284 läßt sich einer der mächtigsten Landherren, Ulrich von Kapellen, der selbst oberer Landrichter ob der Enns und Hochgerichtsherr im Machland gewesen ist, die Niedergerichtsbarkeit für seinen Streubesitz vom Herzog bestätigen²⁰⁷⁾. Landrecht II, die um 1298 entstandene Redaktion von Landrecht I enthält den Art. 46 nicht mehr; es war zu dieser Zeit offenbar nicht mehr notwendig, hinsichtlich der Niedergerichtsbarkeit auf Landherrengütern etwas in Form einer Satzung festzuhalten.

Ich schließe damit meine Erörterungen über die Entstehung der Landgerichte in Niederösterreich ab. Das Thema konnte selbstverständlich auf dem für einen Festschriftenbeitrag zur Verfügung stehenden Raum nicht erschöpfend behandelt sondern nur angerissen werden. Dennoch glaube ich zu einigen nicht un wesentlichen Ergebnissen gekommen zu sein. Die „Grafschaftstheorie“, also die Annahme, der Markgraf habe lediglich eine Grafschaft in seiner Mark, in der er gerichtliche und finanzielle Gewalt besaß, selbst verwaltet, daneben hätten aber in Mark (und Herzogtum) noch ebensolche Grafschaften anderer Grafen bestanden, kann

²⁰⁴⁾ Schwind / Dopsch *AU* 65, Nr. 34: „Es sol dhain landrichter auf dhaines grafen gut, auf dhaines freien gut, noch auf dhaines dienstmans gut, die ze recht zu dem lande gehorent, ob sie es in urbar habent, ob sie es velihen habent, ob sie es in vogtei habent, nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenannten gut iemant, der den tod verdienet hat, den sol der landrichter an den herren vordern, auf des gut er gesessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewonheit des landes, und sol dem herren das gut lassen und er über den man richten“.

²⁰⁵⁾ *UBoE* III 217 f., Nr. 123 (1255 VII 31, Weitra): Heinrich von Kuenring überläßt dem Meinhard Tröstl von Zierberg die niedere Gerichtsbarkeit in Langschlag (GB Groß-Gerungs, also im *districtus Witrensis* des Kuenringers gelegen). Lediglich die Blutfälle sind dem *index* des Kuenringers auszuliefern. Vgl. dazu auch Karl Lechner *Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich* (*Vorträge und Forschungen* 7 [1964]) 136, der dort auf die Niedergerichtsbarkeit für die Holden des Pfarrers von Friedersbach durch Hugo von Lichtenfels hinweist.

²⁰⁶⁾ Ebenda 139, Anm. 46. Der erste Beleg von 1258.

²⁰⁷⁾ Schwind / Dopsch *AU* Nr. 71. So lag etwa seine Herrschaft Steyregg im lf. Landgericht Riedmark.

nach dem oben gesagten mit Fug nicht mehr vertreten werden. Für die Erklärung der Gerichtsverfassung des 11. und 12. Jhs. läßt sich dieses „Modell“ mit den Quellenaussagen nicht in Einklang bringen. Man wird sich die Gerichtsverfassung der Mark als durch eine Vielzahl dazu geeigneter Personen getragen vorstellen müssen, deren Tätigkeit zunächst — mangels irgendwelcher Alternativen — von keinerlei Berechtigung durch eine übergeordnete Instanz abhängig war. Gerichtsbarkeits„rechte“ mußten anfangs zwangsläufig jedem zufallen, der in der Lage war, von seiner Burg aus in einem mehr oder minder großen Umkreis die Friedenswahrung vorzunehmen²⁰⁸⁾. Das aber waren in Österreich eben die Grafen, Hochfreien und — später — Ministerialen, die grundbesitzenden Leute, die mit dem Landesherrn zum Landtaiding zusammenkamen, dessen Einzugsbereich bekanntlich mit dem Land Österreich identisch war²⁰⁹⁾. Daß durch den Gerichtsbarkeitsartikel des Privilegium minus, in dem erstmals die Gerichtsbarkeitsausübung als eine vom Landesherrn abgeleitete bezeichnet wird, zunächst keinerlei Verfassungsänderung bewirkte, haben neuere Forschungen klargelegt²¹⁰⁾. Der Graf von Raabs, der Hochfreie von Lengenbach und der Ministeriale von Gars — als pars pro toto ihrer Standesgenossen gedacht — übten ihre Verwaltungstätigkeit wie bisher aus und haben selbstverständlich auch nach dem 18. September 1156 nicht den Herzog deshalb um Berechtigung gefragt. Folgerichtig überläßt ihnen der Landesherr auch weiterhin bestimmte Abgaben, deren Einhebung ihre Begründung in seiner Eigenschaft als oberster Friedenswahrer der Mark finden: Marchfutter, Burgwerk und Landgericht(spennige).

Seit der Mitte des 12. Jhs. begann man aber aus Gründen, die Hans Hirsch dargelegt hat, die Blutgerichtsbarkeit als die eigentliche hohe anzusehen (siehe S. 296 oben). Das führt im Laufe der Zeit dazu, daß der Herzog die Berechtigung, Todesurteile zu vollstrecken, von der Übertragung des Blutbannes durch ihn an einen Hochgerichtsherrn abhängig machte; er wahrt damit gleichzeitig seine Gewere an der Gerichtsbarkeit (siehe S. 296 oben). Dadurch kam es zu einer ersten Selektion unter all den Personen, die ansich in der Lage gewesen wären, in umfassender Weise Gerichtsbarkeit zu üben. Diese zu Beginn des 13. Jhs. einsetzende, bedeutsame Verfassungsänderung muß wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Übernahme kanonisch-rechtlicher Anschauungen und Prozeßpraktiken durch den Landesherrn gesehen werden, wurde diesem dadurch doch ein brauchbares Instrumentarium geboten, die Effizienz seiner Verwaltungstätigkeit (man kann auch sagen Landesherrschaft) auf Kosten seiner Landherren zu erhöhen. In der Übernahme und Anwendung dieser kanonisch-rechtlichen Vorstellungen und Einrichtungen durch den Herzog lag vielleicht auch der Hauptgrund der Schwierigkeiten, die besonders Friedrich der Streitbare mit seinen Ministerialen hatte (siehe

²⁰⁸⁾ Das darf aber selbstverständlich nicht mit einer „Burgbezirksorganisation“ verwechselt werden, wie man sie in methodisch anfechtbarer Weise für die Mark Österreich zu konstruieren versucht hat. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von Leopold Auer (in diesem Band S. 11 ff., bes. 15).

²⁰⁹⁾ Brunner *Land und Herrschaft* 197. Brunners ebendort aufgestellte Behauptung: „Es ist für die Zugehörigkeit zum Lande gleichgültig, ob der Blutbann in den niederen Landgerichten vom Herzog oder von anderen Gewalten geliehen wird“, gilt für die zweite Hälfte des 13. Jhs. Für die Zeit vorher müßte er lauten: „Es ist für die Zugehörigkeit zum Lande gleichgültig, ob Grafen, Hochfreie und Ministerialen Gerichtsbarkeit ohne besondere Erlaubnis des auf sie angewiesenen Herzogs geübt haben“.

²¹⁰⁾ Vgl. dazu zuletzt Appelt *Privilegium minus* 66, 76.

S. 297 f. oben). Seine „Verfassungsreform“ ab 1240, also die Einsetzung eines *index provincialis Austrie* und *index curie*, die Organisierung des Besitzes ausgestorbener Grafen und Hochfreier zu Landgerichten (*comecie*), die Entmachtung der Stadtdienstherren durch Einsetzung abhängigerer *indices*, versuchte er fast ausschließlich mit Hilfe neuer Leute durchzuführen (siehe S. 298 f oben). Dennoch konnte er, wie dann auch sein Nachfolger Ottokar, nicht verhindern, daß bei diesen neuen „patrimonialen Beamten“, um einen Weberschen Idealtypus zu gebrauchen, über kurz oder lang die eigenen Interessen jedwede Rationalisierung des Gerichtswesens verwässerten²¹¹⁾. Vielleicht ist es mir gelungen, der Bedeutung dieser beiden Herrscher für die österreichische Verfassungsentwicklung noch den einen oder anderen Aspekt hinzugefügt zu haben.

Ich glaube ferner auch — in Weiterführung erstmals von H. Dienst geäußerter Gedanken — gezeigt zu haben, daß man bei der Entstehung der Landgerichte vom „Stammbaumdenken“, also der Vorstellung, man könne die Landgerichte des Spätmittelalters von Hoheitsbezirken des 11. und 12. Jhs. herleiten, wegkommen müsse (siehe S. 299 ff. oben). Darüber hinaus dürfte auch eine zwanglose Interpretation des „Landbuchs von Österreich und Steier“, sowie eine plausible Erklärung der Hintergründe, die zur Aufzeichnung des österreichischen Landrechts geführt haben könnten, gegeben worden sein.

²¹¹⁾ Vgl. dazu Weltin *Laaer Briefsammlung* 96.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Weltin Maximilian

Artikel/Article: [Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte 276-315](#)